



62. JAHRGANG • SEPTEMBER

09
2008

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20167

Vergabe

Generationen

Steiermark

Stadtführung



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Kaum ein Bereich der Kommunalverwaltung steht so unter dem kritischen Blick der Offentlichkeit wie die Auftragsvergabe. Zu Recht - werden dort doch jahrllich viele hundert Millionen Euro bewegt. Die Burger und Burgerinnen wollen eine Gewahr, dass ihr Geld sparsam verwendet sowie optimal eingesetzt wird - und nicht in dunklen Kanalen versickert.

Um dieser Erwartung gerecht zu werden, wurde das formalisierte Vergabeverfahren entwickelt. Kommunen durfen im Normalfall Auftrage nur vergeben, wenn sie eine Vielzahl von Regeln und Fristen einhalten. Oberstes Ziel ist die strikte Gleichbehandlung der Bieter und das Aufspuren des „wirtschaftlich besten“ Angebotes. Das Vergabewesen ist mittlerweile hochkomplex, formalistisch und fehleranfallig. Dies fuhrt dazu, dass das Vergabeverfahren das Kernziel des wirtschaftlichen Einkaufs verfehlt.

Auf ein Vergabeverfahren zu verzichten, birgt allerdings groe Risiken. Unternehmen, die sich ubergangen fuhlen, konnen - mit guten Erfolgsaussichten - auf Ruckabwicklung solcher Auftragsvergaben klagen. Dann entstunden der betroffenen Kommune erhebliche Kosten, Image- und Zeitverlust, der manches Projekt zum Scheitern bringen kann.

Wie stark das Vergaberecht die kommunale Aufgabenerfullung inzwischen pragt, zeigen mehrere



Entscheidungen des OLG Dusseldorf, wonach Grundstuckverkaufe der offentlichen Hand in Verbindung mit stadtebaulichen Anforderungen dem Vergaberecht unterliegen. Dies ist eine schwere Belastung fur die kommunale Planung. Auch wenn manche Projekte, die zunachst gestoppt waren, wieder anlaufen, versucht der Bund mit einer Gesetzesnovelle, diese Rechtsprechung zu korrigieren. Vergaberecht ist ganz mageblich von Europa gepragt. Die europaische Kommission mochte am liebsten alle Beauftragungen dem Wettbewerb und einer Anbieterkonkurrenz unterwerfen - auch die, die innerhalb einer Kommune - etwa zwischen Kernverwaltung und Tochterunternehmen - getatigt werden. Hier muss es klare Grenzen geben, wie weit das Vergabeverfahren sinnvoll und wo es kontraproduktiv ist. Seien wir realistisch: es weht ein scharfer Wind aus Brussel fur mehr Wettbewerb, der aus kommunaler Sicht nicht immer hilfreich ist. Aber es ist Sache der Bundesregierung, den Standpunkt der Kommunen dort mit Nachdruck zu vertreten.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen

Praxiskommentar und Ratgeber, v. Kallerhoff, von Lennep, Bätge, Becker, Schneider u. Schnell, 432 S., brosch., August 2008, Subskriptionspreis bis 23.11.2008: 69 Euro, danach 87 Euro, LinkLuchterhand, ISBN 3-556-01206-2

Die jüngste Novellierung des Kommunalwahlgesetzes sieht erhebliche Änderungen des Kommunalwahlrechts vor. Mit dem Handbuch wird allen an der Kommunalwahl Beteiligten ein umfassendes und auf die Verwaltungspraxis zugeschnittenes Nachschlagewerk an die Hand gegeben. Ausgehend von der Darstellung der verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze wie die Neutralitätsverpflichtung des Amtsinhabers im Wahlkampf wird aus der Perspektive der Wahlorgane sowie der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Gemeinderäten und Kreistagen dargestellt. Dabei geht das Werk auch auf die Besonderheiten der Wahlen zum (Ober-)Bürgermeister und Landrat ein. Die Vermeidung von Wahlfehlern wird ebenso behandelt wie das Wahlprüfungsverfahren. Schließlich wird auf organisatorische, finanzielle und sonstige rechtliche Fragen „rund um die Wahlen“ wie zur Wahlhelfergewinnung und zum Straßen- und Dienstrecht eingegangen. Ergänzt wird das Werk durch Fragen des Kommunalverfassungsrechts hinsichtlich der konstituierenden Sitzung des Rates und einen Überblick über Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder. Im Anhang finden sich zudem wichtige Leitsätze der Rechtsprechung zum Wahlrecht.Literatur.

Public Private Partnership

Gestaltung von Leistungsbeschreibungen, Finanzierung, Ausschreibung und Verträgen in der Praxis, hrsg. v. Meyer-Hofmann, Riemenschneider u. Weihsrauch, 2. akt. Auflage 2007, 522 S., geb., 82 Euro, Carl Heymanns Verlag, ISBN 3-452-26240-0

Das Buch stellt die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Public Private Partnership entsprechend dem Projektverlauf dar. Von der Vorbereitung aus Auftraggeber- und Bietersicht über die Ausschreibungsdetails und die Vertragsgestaltungen bis hin zu Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungskonzepten werden die Schritte und Probleme erläutert. Besonders ausführlich werden die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten dargelegt. In die zweite Auflage sind die Empfehlungen aus den aktuellen Leitfäden und aus der Praxis eingeflossen. Erweitert wurde die Auflage außerdem um Berichte aus PPP-Pilotprojekten im Bereich der kommunalen Straßen sowie im Krankenhausbereich.



Inhalt

62. Jahrgang
September 2008

Bücher und Medien	4
Nachrichten	5

Thema Vergabe

Stephan Keller Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts aus kommunaler Sicht	6
Harald Hetman Das Vergabeportal NRW in Konzeption und Praxis	9
Michael Blesken Vergaberecht und Grundstücksverkäufe	11
Brigitta Brakmann Zentrale Vergabeverwaltung in der Stadt Ratingen	13
Thies Claußen Präqualifizierung von Unternehmen in Vergabeverfahren	15
Lea L. Schmitz Vergaberecht und Korruption	17

Uwe Kutter Internationale Tagung in Unna über demografische Entwicklung	20
Florian Hartmann Besuch einer StGB NRW-Delegation in der Steiermark	23
Kerstin Körner Stadtführung in Brühl - Wissenstransfer und sinnliches Erlebnis	25
Moderne Verwaltungssprache als Dienst am Kunden	27

IT-News	28
Gericht in Kürze	29
Persönliches	30

Titelfoto: wolterfoto

Neues Rekordergebnis beim Tourismus in NRW

Nordrhein-Westfalen wird als Reiseziel immer beliebter. Wie das NRW-Wirtschaftsministerium mitteilte, haben die ersten fünf Monate des Jahres 2008 der Tourismusbranche im Land ein Rekordergebnis gebracht. Mit rund 7,1 Mio. lag die Zahl der Gäste demnach um 5,9 Prozent über dem Vorjahreszeitraum. Mit fast 16,5 Mio. Übernachtungen und einem Plus von 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren die Hotels und Pensionen besser ausgelastet als jemals zuvor. Besonders groß war der Zuwachs bei den ausländischen Gästen. Die Zahl der Übernachtungen stieg hier um 13,5 Prozent und lag bei rund 3,2 Mio.

Zehnter Landeswettbewerb „Ab in die Mitte!“

Unter dem Motto „Stadt.Einfach.Machen“ ist die diesjährige City-Offensive „Ab in die Mitte!“ gestartet. Bereits zum zehnten Mal können sich die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen an dem Landeswettbewerb beteiligen. Die bis zum 24. Oktober einzureichenden Projektideen sollten vor allem kommunale Aspekte wie Erreichbarkeit, Sauberkeit, Sicherheit, Helligkeit, Attraktivität und Herzlichkeit zum Thema haben. Die Preisträger für 2009 werden im Dezember bekannt gegeben. An den bisherigen Wettbewerben haben sich mehr als 170 Kommunen beteiligt. Rund 13 Mio. Euro Fördergelder wurden dabei investiert.

Referenzstation für Positions-Bestimmung durch Satellitensignale

In der Stadt **Kleve** ist Anfang Juni 2008 eine neue Referenzstation des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS) in Betrieb genommen worden. Sie ist auf dem Dach des Berufskollegs Kleve installiert und sorgt als eine von 27 Referenzstationen für einen flächendeckenden Betrieb von SAPOS in NRW. Mit ihrer Hilfe kann ein Nutzer bei entsprechender Ausrüstung seinen Standort weniger als einen Meter genau in einer Landkarte, einem Stadtplan oder in digitalen Datenbeständen von Geografischen Informationssystemen bestimmen - und dies schneller, präziser und wirtschaftlicher, als es bisher möglich war. Die neue Referenzstation wurde in Kooperation mit dem Kreis Kleve durch die Abteilung GEObasis NRW der Bezirksregierung Köln errichtet.

Sanierungsprogramm für mehr als 100 NRW-Bahnhöfe

Mehr als 100 kleine und mittlere Bahnhöfe in NRW werden in den kommenden fünf Jahren saniert. Wie NRW-Verkehrsminister Oliver Wittke und der Vorstandsvorsitzende der DB Station&Service, André Zeug, mitteilten, werden Bund, Land und die Deutsche Bahn AG dafür 323 Mio. Euro investieren. Zu den Stationen, die von dem Modernisierungsprogramm profitieren, zählen neben den Hauptbahnhöfen von Düsseldorf, Oberhausen, Wuppertal und Mülheim beispielsweise auch die Bahnhöfe von **Arnsberg, Emmerich, Erftstadt, Fröndenberg, Gummersbach, Gronau, Olpe, Rheda-Wieden-**

brück, Rheinbach und Stolberg. Geplant sind etwa höhere Bahnsteige, bessere Beleuchtung, moderne Fahrgastinformationssysteme sowie Aufzüge und Wartehäuschen mit bequemen Sitzen.

Bürgerbegehren erfolgreich trotz Unzulässigkeit

In der Stadt **Geilenkirchen** hat ein Bürgerbegehren gegen die Fällung von Bäumen einen Erfolg erzielt. Obwohl das Bürgerbegehren aus formalen Gründen für unzulässig erklärt wurde, hob der Stadtrat nun seinen im Februar 2008 gefassten Beschluss auf, am Geilenkirchener Bahnhof 71 Bäume zu fällen. Die Kastanien und weitere Bäume sollten im Zuge der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zusätzlichen Parkplätzen weichen.

Luftreinhalteplan für 3,3 Mio. Menschen im Ruhrgebiet

In 13 Städten ist der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet in Kraft getreten. Wie NRW-Umweltminister Eckhard Uhlenberg erklärte, würden damit rund 3,3 Mio. Menschen vor schadhafte Luftbelastungen wie Feinstaub und Stickstoffdioxid geschützt. Der von den Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster in Kooperation mit den Kommunen, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie den NRW-Ministerien für Umwelt und Verkehr aufgestellte Plan umfasst mehr als 80 Einzelmaßnahmen für Industrie, Kleingewerbe und Verkehr. Einer der wichtigsten Aspekte ist die Einrichtung von Umweltzonen zum 1. Oktober 2008 in Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen, Bochum, Mülheim an der Ruhr, Dortmund und Recklinghausen.

Start des Netzwerks „Integration durch Bildung“

Anfang August ist das landesweite Netzwerk „Integration durch Bildung“ gestartet. Wie die zuständigen NRW-Ministerien für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie für Schule und Weiterbildung mitteilten, können nun alle Kommunen von den Angeboten und Erfahrungen der „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA) profitieren. Ein Schwerpunkt des neuen Netzwerks ist die Verbesserung der Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Dazu wurden ausgesuchte Produkte zusammengestellt, angefangen von Konzepten zur Sprachförderung über Elternbildung in Kindertagesstätten bis hin zu zweisprachigem Lese- und Schreibunterricht.

Kleinerer Rat nach der Kommunalwahl

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt **Petershagen** haben im ersten Bürgerentscheid ihrer Kommune mehrheitlich entschieden, dass der Stadtrat nach der nächsten Kommunalwahl 2009 von 38 auf 32 Mitglieder verkleinert wird. In dem Bürgerentscheid, der am 13. Juni abgeschlossen und ausgezählt wurde, sprachen sich 62,7 Prozent der Abstimmenden für eine Verkleinerung aus. Die Beteiligung lag bei 33,8 Prozent der Wahlberechtigten.

Neues Vergaberecht mit Licht und Schatten



FOTOS (2): WOLTERFOTO

▲ Die Überarbeitung des Vergaberechts soll es Städten und Gemeinden leichter machen, dessen Regeln anzuwenden und Projekte gerichtsfest umzusetzen

Die Modernisierung des Vergaberechts soll vor allem interkommunale Zusammenarbeit erleichtern, wird aber dem Anspruch auf Vereinfachung und Praxisnähe nicht gerecht



DER AUTOR

Stephan Keller ist Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW

Das Bundeskabinett hat am 21.05.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (GWB-E) beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet (Bundesrats-Drucksache 349/08 v. 23.05.2008). Der Bundesrat hat am 04.07.2008 eine umfangreiche Stellungnahme zu diesem Entwurf verabschiedet (Bundesrats-Drucksache 349/08 [Beschluss]). Damit befindet sich eine Reform des Vergaberechts im parlamentarischen Verfahren, die eigentlich bereits in der letzten Legis-

laturperiode des Bundestags erwartet worden war.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte im Jahr 2004 einen Referentenentwurf für eine umfassende Modernisierung des Vergaberechts erstellt. Damit wären die Verdingungsordnungen abgeschafft und die wesentlichen Vorgaben des materiellen Vergaberechts in einer einheitlichen Vergabeverordnung des Bundes zusammengefasst worden. Das überkommene „Kaskadenprinzip“ mit grundsätzlichen Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den wesentlichen materiellen Vorschriften in den Verdingungsordnungen, die aber erst über eine weitere Rechtsverordnung des Bundes zur Anwendung gelangen können, wäre damit wesentlich vereinfacht worden. Aufgrund der Verkürzung der 15. Legislaturperiode des Bundestags im Jahr 2005 konn-

te dieser Gesetzentwurf jedoch nicht mehr vom Bundeskabinett verabschiedet werden. Die Große Koalition hat sich dann auf eine Novellierung des Vergaberechts „im bestehenden System“ verständigt. Die Problematik des Festhaltens an diesem System wird darin deutlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung seinem eigenen Titel gar nicht gerecht werden kann.

Die Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts, die bereits der Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Vergaberechtsänderungsgesetzes im Jahr 2003 nahe gelegt hatte (Bundestags-Drucksache 15/2034), wird ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs in die so genannten Verdingungsordnungen verlagert. Ob die dringend erforderliche Modernisierung und Vereinfachung in diesen - auf den Konsens aller Marktteilnehmer angewiesenen - Gremien gelingen kann, ist zweifelhaft.

AUFTEILUNG IN LOSE

§ 97 Abs. 3 GWB-E sieht vor, dass Leistungen künftig in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben sind. Damit soll der mittelständischen Wirtschaft eine stärkere Teilhabe an öffentlichen Aufträgen ermöglicht werden. Zwar müssen die Kommunen bereits nach geltendem Vergaberecht begründen, warum im Einzelfall auf eine losweise Vergabe verzichtet wird. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bildung von Losen stellt jedoch eine erhebliche Verschärfung dieser Anforderung dar.

Die ebenfalls in § 97 Abs. 3 GWB-E enthaltene Regelung, dass mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden dürfen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, lindert diese Verschärfung nur zum Teil. Sie ändert nichts daran, dass zunächst einmal Lose verpflichtend zu bilden sind, die dann gegebenenfalls gemeinsam vergeben werden können. Ein Verzicht auf die Bildung von Losen von vornherein ist nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht mehr zulässig.

Aus kommunaler Sicht geht diese Regelung deutlich zu weit. Die Freiheit der Kommune, je nach Auftragsgegenstand Teil- oder Fachlose zu bilden oder hierauf zu verzichten, muss unbedingt erhalten bleiben. In vielen Fällen geht durch die

Losbildung der wirtschaftliche Vorteil einer gebündelten Nachfrage verloren. Zudem greift die Verpflichtung zur Bildung von Losen sowohl in Fällen, wo mittelständische Unternehmen auch ohne Aufteilung in Lose einen angemessenen Zugang zum Vergabeverfahren haben, als auch in Konstellationen, in denen mittelständische Unternehmen die erforderliche Leistung gar nicht anbieten. Das Vergabeverfahren würde an dieser Stelle nicht vereinfacht, sondern mit zusätzlichen Anforderungen weiter bürokratisiert.

MEHR VERGABEFREMDE ASPEKTE

Die Bundesregierung hat sich entschlossen, die Möglichkeiten zur Berücksichtigung so genannter Sekundärzwecke – auch „vergabefremde Aspekte“ genannt – deutlich auszuweiten. So sieht § 97 Abs. 4 GWB-E vor, dass für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Befrachtung von Vergabeverfahren mit diesen Sekundärzwecken stets abgelehnt. Ganz unabhängig von der Grundsatzdiskussion um die Zulassung dieser Sekundärzwecke ist die Regelung in § 97 Abs. 4 GWB-E handwerklich misslungen. Ausweislich der Begründung soll mit der Regelung Art. 26 der Vergabekoordinierungsrichtlinie oder Art. 38 der Sektorenrichtlinie umgesetzt werden. Die entsprechenden Vorschriften in den EU-Richtlinien beziehen sich aber auf Bedingungen für die Auftragsausführung, während § 97 Abs. 4 GWB bislang die Eignung der Bieter betrifft.

Die Regelung ist daher systematisch falsch verankert. Zudem ist insbesondere der Begriff „innovativ“ so unpräzise, dass hieraus kaum Erkenntnisse für berücksichtigungsfähige Aspekte gewonnen werden können. Auch die Anforderung, dass diese Aspekte in der Leistungsbeschreibung benannt werden müssen, geht an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Sinnvoller wäre es, eine Möglichkeit zu eröffnen, solche Anforderungen an die Auftragsdurchführung in den allgemeinen oder besonderen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Öffentliche Bauprojekte ► unterliegen im Grundsatz den Regeln des Vergaberechts

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Der Gesetzentwurf unternimmt den Versuch, in § 99 Abs. 1 Satz 2 GWB-E die interkommunale Zusammenarbeit weitgehend vom Anwendungsbereich des Vergaberechts auszunehmen. Nach dem Entwurf liegt ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts nicht vor, wenn öffentliche Auftraggeber Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen durch andere öffentliche Auftraggeber erbringen lassen, an denen privates Kapital nicht beteiligt ist, und diese öffentlichen Auftraggeber die entsprechende Leistung entweder nicht auf dem Markt anbieten oder im Wesentlichen nur für öffentliche Auftraggeber tätig sind.

Diese Regelung, die handwerklich noch verbessert werden könnte, würde erhebliche Rechtsunsicherheiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit beseitigen. Insbesondere würde sie die Zusammenarbeit auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) wieder vom Vergaberecht befreien.

Ob die gewünschte Rechtssicherheit und die damit einhergehende Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Entwurf erreicht wird, hängt maßgeblich davon ab, ob sich der Gesetzentwurf an dieser Stelle als europarechtskonform erweist. Hilfreich wäre es deswegen, wenn die Bundesregierung sich parallel zur Verabschiedung des GWB-E auch dafür einsetzte, dass eine entsprechende Regelung in das Richtlinienrecht der Europäischen Union aufgenommen wird.

KORREKTUR DER RECHTSPRECHUNG

Nachdem die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in den Verfahren „Ahlhorn“, „Wuppertal“ und „Oer-Erkenschwick“ Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand in Verbindung mit städtebaulichen Anforderungen dem Ver-



gaberecht unterstellt hat, ist der Bundesgesetzgeber bemüht, diese Rechtsprechung auf legislativem Wege zu korrigieren. Dazu sieht der Gesetzentwurf in § 99 verschiedene Eingriffe in den Tatbestand des öffentlichen Auftrags, insbesondere in die Tatbestände des Bauauftrags und der Baukonzession, vor.

So soll in § 99 Abs. 1 Satz 1 der Beschaffungszweck eines öffentlichen Auftrags hervorgehoben werden. In § 99 Abs. 3 soll formuliert werden, dass ein Bauauftrag sich auf ein Bauvorhaben oder ein Bauwerk für den öffentlichen Auftraggeber beziehen muss, respektive dass eine Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommen soll. Ferner wird die Definition der Baukonzession, die künftig in einem neuen § 99 Abs. 5 enthalten sein soll, um ein weiteres Tatbestandsmerkmal ergänzt. Eine Baukonzession soll nunmehr nur dann vorliegen, wenn die Übertragung des Nutzungsrechtes zeitlich befristet wird.

Vor dem Hintergrund der Befürchtungen, welche die „Ahlhorn-Rechtsprechung“ des OLG Düsseldorf in der kommunalen Familie verursacht hat, ist es zu begrüßen, dass der Bundesgesetzgeber bemüht ist, die Folgen dieser Rechtsprechung für die Kommunen erträglich zu gestalten. Der vorliegende Gesetzentwurf begegnet jedoch erheblichen europarechtlichen Bedenken, weil er Tatbestandsmerkmale in

die Definition des Bauauftrags und der Baukonzession aufnimmt, die in den Definitionen der einschlägigen europäischen Richtlinien so nicht enthalten sind.

BESCHAFFUNGSZWECK UMSTRITTEN

Ob der Beschaffungszweck, der mit diesen neuen Tatbestandsmerkmalen betont werden soll, in dieser Form tatsächlich dem Vergaberechtswesen immanent ist und gleichsam immer schon als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt werden konnte, ist in der Diskussion um die Ahlhorn-Rechtsprechung höchst umstritten. Es besteht insofern die Gefahr, dass mit diesem Gesetzentwurf den Kommunen „Steine statt Brot“ gegeben werden.

Kommunen, die auf die Europarechtskonformität der so genannten Ahlhorn-Klausel vertrauen und vom Vergabeverfahren in den umstrittenen Konstellationen absehen, gehen ein erhebliches rechtliches Risiko ein für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) die gesetzliche Regelung verwirft. Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände in NRW allen Kommunen empfohlen, bis zu einer Klärung der Rechtsunsicherheiten das Vergaberecht anzuwenden und

städtebauliche Projekte nicht im Vertrauen auf ein baldiges Inkrafttreten der GWB-Novelle zu verschieben.

Europarechtlich unproblematisch und im Ergebnis für die kommunale Praxis ebenso hilfreich wäre eine Lösung der aufgeworfenen Probleme auf der Rechtsfolgenreise. Dazu müsste sich der nationale Normgeber dazu durchringen, die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Vergabe von Baukonzessionen auf das europarechtlich gebotene Mindestmaß zu beschränken. Diese bestehen letztlich nur in der Pflicht zur Veröffentlichung der Vergabeabsicht und in der Einhaltung einer Mindestfrist für die Bewerbung von 52 Tagen. Diese Lösung ließe sich durch eine einfache Veränderung in § 32 VOB/A erreichen.

EU-RICHTLINIE UMGESETZT

Der Regierungsentwurf sieht eine Umsetzung von Anforderungen der Rechtsmittelrichtlinie (RL 2007/66/EG) vor. Wichtigste Neuerung ist in diesem Zusammenhang die Neuregelung der Informations- und Wartepflicht, die bislang in § 13 Vergabeverordnung (VgV) enthalten war. Diese soll künftig in einem neuen § 101 a GWB geregelt werden, wobei ein neuer § 101 b die Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung dieser Pflichten regeln soll.

Nach § 101 a GWB-E hat der Auftraggeber die betroffenen Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden soll, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Er muss dann eine Frist von 15 Tagen beginnend mit dem Tag nach der Absendung der Information einhalten, bevor er den Zuschlag erteilen darf. Diese Informationspflicht soll entfallen, wenn der Auftraggeber rechtmäßigerweise das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gewählt hat (§ 101 a Abs. 2 GWB-E).

§ 101 b GWB-E sieht eine Unwirksamkeit des Vertrages vor, wenn der Auftraggeber gegen die Informations- und Wartepflicht verstößt. Für die Fälle, in denen der Auftraggeber kein Vergabeverfahren veranlasst hat, obwohl er hierzu verpflichtet gewesen wäre (sog. de-facto-Vergaben), sieht § 101 b GWB-E vor, dass ein geschlos-

sener Vertrag von Anfang an unwirksam ist, wenn dies in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt wurde.

Für die Einleitung dieses Nachprüfungsverfahrens gilt eine Frist von grundsätzlich 30 Kalendertagen nach der Kenntnis des betroffenen Unternehmens vom Vergaberechtsverstoß, maximal aber 6 Monate nach Vertragsschluss. Damit soll einerseits ein wirksames Rechtsmittel auch gegen rechtswidrige de-facto-Vergaben geschaffen werden. Andererseits soll den berechtigten Anliegen der Auftraggeberseite nach Rechtssicherheit in einem überschaubaren Zeitraum Rechnung getragen werden.

WEITERE REGELUNGEN

Der Gesetzentwurf belässt es hinsichtlich des Rechtsschutzes bei der geltenden Zweiteilung. Dies bedeutet, dass das Nachprüfungsverfahren lediglich für Vergaben oberhalb der europäischen Schwellenwerte zulässig ist. Diese Zweiteilung war vom Bundesverfassungsgericht als Vergaberechtskonform angesehen worden. Aus kommunaler Sicht ist begrüßenswert, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bieter oberhalb der Schwellenwerte nicht auf die Unterschwellenvergaben ausgedehnt werden. Allerdings bleibt es für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte auch bei den bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des zulässigen Rechtsweges und des materiellen Prüfungsumfanges.

Eine Vielzahl weiterer Änderungen betrifft beispielsweise Regelungen zur Verfahrensart. Es bleibt für die klassischen Auftraggeber beim Vorrang des offenen Verfahrens vor dem nicht offenen Verfahren. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog als Optionen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die elektronische Auktion und das dynamische elektronische Verfahren werden als mögliche Verfahrensarten benannt.

Erfreulich ist die Regelung zur Kostentragung bei Antragsrücknahme im Nachprüfungsverfahren. Hier sahen sich die Kommunen der unbefriedigenden Situation ausgesetzt, dass der Antragsteller seinen Antrag im Verfahren zurücknehmen konnte, ohne dass er die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Kommune tragen musste. Hierzu wird er künftig verpflichtet sein. ●

FAZIT

Der Gesetzentwurf enthält aus Sicht der Kommunen Licht und Schatten. Positiv ist sicherlich der Versuch, die interkommunale Zusammenarbeit vom Vergaberecht freizustellen. Im Ergebnis wird der Entwurf jedoch seinem Titel nicht gerecht. Das Vergaberecht wird durch diesen Entwurf nicht moderner. Vielmehr wird es im Bezug auf die Anforderungen an die Mittelstandsförderung und die Berücksichtigung von Sekundärzwecken komplizierter und bürokratischer. Die eigentlichen Vereinfachungen, die den Kommunen eine Hilfestellung im Umgang mit dem formalistischen und fehleranfälligen Vergaberecht ermöglichen würden, müssen jetzt über die Verdingungsordnungen erreicht werden. Bei allen positiven Aspekten des Entwurfs zu einem neuen Vergaberecht muss die grundsätzliche Frage, ob dieses Verfahren der Rechtssetzung, das seinen Ursprung in den 1920er-Jahren hat, überhaupt den Anforderungen eines modernen Rechtsstaats gerecht wird, noch einmal eingehend diskutiert werden.

Vergabe leichter durch Marktplatz im Netz

FOTOS (2): WOLTERFOTO



▲ Das Vergabeportal der NRW-Landesregierung ebnet Unternehmen nun auch den Weg zu Ausschreibungen der Kommunen im Land

Um Unternehmen das Geschäft mit öffentlichen Auftraggebern zu erleichtern, hat die NRW-Landesregierung ein online-Vergabeportal eingerichtet, das nun auch Kommunen offen steht



DER AUTOR

Harald Hetman ist Referatsleiter im NRW-Finanzministerium

Der Markt für öffentliche Aufträge in Deutschland ist mit einem geschätzten Gesamtvolumen von 260 Milliarden Euro ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Wenn sich Unternehmen um Aufträge bemühen wollen, stehen sie vor zahlreichen Schwierigkeiten. Grob geschätzt gibt es in Deutschland rund 30.000 Vergabestellen, die ihre Vergabeabsicht in den unterschiedlichsten Medien veröffentlichen.

Es gelten diverse Bewerbungsbedingungen, es werden verschiedenste Formulare verwendet und unterschiedliche Eignungsnachweise verlangt. Die Unternehmen müssen sich also nicht nur überlegen, wie

sie auf die fachlichen Anforderungen des Auftraggebers reagieren, sondern sich auch noch mit den spezifischen rechtlichen Besonderheiten dieses Marktes auseinandersetzen.

Auch auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber - insbesondere bei kleineren Vergabestellen - ist häufig ein erhebliches Informationsdefizit festzustellen. Das Vergaberecht entwickelt sich - bedingt durch die Gesetzgebung auf europäischer Ebene sowie die Rechtsprechung der Vergabekammern und Gerichte - in hohem Tempo weiter. Hinzu kommen die Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation der Vergabeverfahren und eine Vielzahl von zu beachtenden Regularien - Korruptionsprävention, umweltfreundliche Beschaffung und vieles mehr.

INFORMATION BÜNDELN

Diese Erkenntnis war im Jahr 2002 Ursache für den Beschluss der nordrhein-westfäli-

schen Landesregierung, ein umfassendes integriertes Vergabeportal zu schaffen. Dieses sollte für alle Beteiligten an zentraler Stelle ein möglichst weitgehendes Informationsangebot bereit halten und die Option bieten, es sukzessive um weitere Dienste zu ergänzen. So sollte eine Plattform für die elektronische Auftragsvergabe entstehen. Dabei wurde im ersten Schritt bewusst nicht mit der verhältnismäßig komplexen vollelektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren begonnen. Im Vordergrund stand bei www.vergabe.nrw.de zunächst, im allgemein frei zugänglichen Bereich die Unternehmen über Ausschreibungen der Landesverwaltung zu informieren. Außerdem konnten die Unternehmen alle einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften finden.

Den Vergabestellen wurden weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt, welche die tägliche Arbeit erleichtern - Vergabehandbücher in elektronischer Form, Formularserver, Diskussionsforum und Ähnliches. In den folgenden Jahren wurde der Informationsgehalt erweitert, und die Dienste wurden entsprechend den Bedürfnissen der Nutzer kontinuierlich ausgebaut.

WEITERE FUNKTIONEN INTEGRIERT

Integriert wurden zudem die Auftragsberatung NRW (Unternehmensdatenbank zur Recherche nach geeigneten Unternehmen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben) sowie das Vergaberegister (Verzeichnis von Unternehmen, die wegen Unzuverlässigkeit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sind, insbesondere wegen Korruption, Schwarzarbeit, Geldwäsche, etc.). Ziel war es auch, auf diese Weise alle am Vergabeverfahren beteiligten Stellen sukzessive an die elektronischen Prozesse heranzuführen.

Im Jahr 2006 wurde der Vergabemarktplatz eröffnet, der neben der Veröffentlichung von Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben auch die vollelektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens ermöglicht. Verdingungsunterlagen können zur Verfügung gestellt und von den Bewerbern nach einfacher Registrierung heruntergeladen werden. Während des Verfahrens können Bieter ihre Fragen stellen, und die Vergabestelle kann die Antworten zeitgleich auf elektronischem Wege an alle Bewerber versenden.

Soweit durch die Vergabestellen zugelassen, ist eine elektronische Angebotsabga-

be möglich. Aufgrund der eingesetzten Governikus-Technologie kann dies sowohl mittels qualifizierter als auch fortgeschrittener Signaturen geschehen. Bei Vergabeverfahren, welche die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, ist landesrechtlich ein Mantelbogenverfahren zugelassen, mit dem sich auch ohne Verwendung digitaler Signaturen weitgehend die Vorteile der elektronischen Verfahren realisieren lassen.

DREI PORTALE

Eine weitere deutliche Verbesserung des Portals konnte im Mai 2008 erreicht werden. Innerhalb von vergabe.NRW wurden drei separate Portale geschaffen: für Unternehmen, für die Kommunen in NRW und die Landesverwaltung. Sowohl das Informationsangebot als auch die Funktionalitäten wurden auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten. Dabei wird der Zugang zu dem jeweiligen Informationsangebot bereits programmtechnisch gesteuert.

Der Unternehmensbereich ist frei über das Internet zugänglich. In den Bereich für Kommunen gelangt man über das TESTA-Netz, in das für die Landesverwaltung über das Landes-Intranet. Außerdem wird in Kürze für Sonderfälle - etwa Eigenbetriebe, die keinen Zugang zum TESTA-Netz haben - eine Freischaltung über Nutzerkennung und Passwort eingerichtet.

Eine weitere Besonderheit von vergabe.NRW liegt darin, dass die Inhalte nicht nur innerhalb der Landesregierung ressortübergreifend abgestimmt werden, sondern darüber hinaus eine enge Abstimmung mit kommunalen Spitzenverbänden - Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW - sowie Unternehmensvertretern,

insbesondere der IHK-Vereinigung NRW sowie dem Westdeutschen Handwerkskammertag, stattfindet. Einzelne Bereiche werden von diesen Organisationen sogar eigenverantwortlich betrieben - etwa die Auftragsberatung NRW durch die IHK-Vereinigung.

NUTZEN FÜR AUFTRAGGEBER

Die Auftraggeberseite profitiert erheblich von dem erweiterten Informationsangebot und den Möglichkeiten der IT-Unterstützung der Vergabeverfahren:

- Es wird an zentraler Stelle eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung gestellt, die sonst nur durch zeitaufwändige Recherche zu erhalten wäre (alle relevanten Rechtsvorschriften, Vergabehandbücher, Formulare, Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung, Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung etc.).
- Der hohe Informationsgehalt und die Einfachheit der Anwendung des Vergabeportals führen dazu, dass die Zahl der Angebote steigt und auf diese Weise wirtschaftlichere Ergebnisse erzielt werden können.
- Die Kommunikation mit den Bewerbern und Bietern wird wesentlich vereinfacht (Wegfall von Druck- und Portokosten beim Versand der Verdingungsunterlagen wie auch bei der Beantwortung von Bieteranfragen).
- Die Vergabestellen können die Vergabeverfahren über den Vergabemarktplatz vollelektronisch abwickeln.
- Für öffentliche Auftraggeber in NRW - insbesondere Kommunen, die nicht die Vollversion des Vergabemarktplatzes nutzen -, wurde durch den sogenannten Veröffentlichungs-Client eine kostenlose Möglichkeit geschaffen, ihre Ausschreibungen dort zu veröffentlichen.

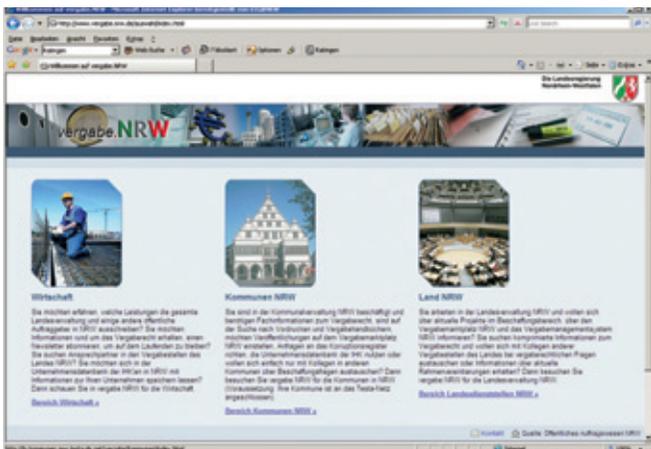
gen der gesamten Landesverwaltung werden hier veröffentlicht. Auch viele Kommunen veröffentlichen dort über Schnittstellen oder den neuen Veröffentlichungsclient des Portals ihre Ausschreibungen. Die Unternehmen können nach einfacher Registrierung nach geeigneten Ausschreibungen suchen. Die Nutzung ist für die Unternehmen kostenlos.

- Unternehmen können ein **Leistungsprofil** hinterlegen. Sie werden automatisch benachrichtigt, sobald eine Ausschreibung veröffentlicht wird, die diesem Profil entspricht. Auch dieser Dienst, der für die Firmen den Rechercheaufwand erheblich reduziert und damit zu Einsparungen führt, ist kostenlos.
- Modul **Auftragsberatung**: Die in Zusammenarbeit mit den IHK's in NRW realisierte Auftragsberatung erleichtert den Marktzugang für Unternehmen, insbesondere bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben. Für den Bereich der Landesregierung wurde geregelt, dass die dort registrierten Unternehmen als geeignet anzusehen sind - es sei denn, es liegen andere Erkenntnisse vor. Durch dieses, dem Präqualifizierungsverfahren im Baubereich angenäherte Verfahren entfällt für die registrierten Unternehmen bei Vergabeverfahren der Landesverwaltung ein Großteil der Eignungsnachweise. Dies reduziert den Zeit- und Kostenaufwand deutlich.
- Die medienbruchfreie **Kommunikation** mit den Vergabestellen und die Eingabehilfen sparen ebenfalls Bearbeitungskosten.

Nutzen und Funktionalität des Portals werden durch Zahlen eindrucksvoll belegt. Aktuell beträgt die Zahl der Zugriffe auf das Portal und seine einzelnen Module mehr als eine Million pro Monat bei rund 16.000 unterschiedlichen Besuchern. Mehr als 18.000 Unternehmen sind registriert.

Über 160 Vergabestellen mit rund 1.150 Nutzern nutzen die Module zur elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren. Mehr als 400 kommunale Vergabestellen haben Zugriff auf den Kommunalbereich des Portals. Bisher wurden über 10.000 Vergabeverfahren im Portal veröffentlicht.

Die Zahl der vollelektronisch abgewickelten Vergabeverfahren steigt stetig. Um



Auch für die Unternehmen ergeben sich durch die Angebote des Portals zahlreiche Kostenvorteile. Hierzu gehören:

- Modul **Vergabemarktplatz**: Sämtliche Ausschreibungen

◀ Die Internet-Vergabeplattform www.vergabe.NRW.de gliedert sich in drei Portale für Wirtschaft, Kommunen und Land

die Attraktivität für die Wirtschaft weiter zu steigern, ist es erforderlich, für die Unternehmen einen einfachen Zugang zu möglichst vielen Ausschreibungen zu schaffen. Die Landesregierung bemüht sich daher darum, auch die Ausschreibungen anderer öffentlicher Auftraggeber aus NRW auf dieser Plattform bekannt zu machen.

EFFEKTIVE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Gerade die kleinen und mittleren Unternehmen haben weder die Zeit noch die Möglichkeit, auf der Vielzahl verschiedener bundesweiter, regionaler und lokaler Plattformen sowie in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und Ähnlichem zu recherchieren und sich mit unterschiedlicher Software und Zugangsprozessen zu beschäftigen. Die Veröffentlichung von Ausschreibungen auf vergabe.NRW stellt ein einfaches, kostengünstiges und wirksames Instrument zur Wirtschaftsförderung dar, von der außerdem die öffentliche Hand profitiert.

Darum stellt die Landesregierung den Kommunen und anderen öffentlichen Auftraggebern in Nordrhein-Westfalen nun ergänzend ein vereinfachtes Instrument zur Verfügung, mit dem auch diese ihre Ausschreibungen kostenfrei auf dem Marktplatz veröffentlichen können. Dazu brauchen sie nur wenige Angaben zu machen. Den vorgesehenen Veröffentlichungstext können sie beispielsweise als Word-Dokument hochladen. Die einzige zusätzliche Anforderung besteht darin, dass sie auch bei nationalen Vergaben den CPV-Code angeben müssen. Hierfür steht aber eine einfache Suchfunktion zur Verfügung. Diese Angabe ist erforderlich, um die Unternehmen, die ihr Leistungsprofil hinterlegt haben, über neue Ausschreibungen per E-Mail zu informieren.

Wenn die Unternehmen sicher sein können, im Wesentlichen alle Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe öffentlicher Auftraggeber aus Nordrhein-Westfalen über vergabe.NRW zu finden, lassen sich die Effizienzgewinne durch die IT-Unterstützung des Vergabeprozesses für die Unternehmen wie auch für die Auftraggeberseite deutlich steigern. Es ist davon auszugehen, dass sich auf diese Weise die vielfach noch vorhandenen Bedenken gegen die elektronische Auftragsvergabe ausräumen und auf beiden Seiten erhebliche Einsparpotenziale realisieren lassen. ●



▲ Nach der aktuellen Rechtsprechung kann der Verkauf eines kommunalen Grundstücks einen Bauauftrag bedeuten und ein Vergabeverfahren nach sich ziehen

Ausschreibung als „gangbarer Umweg“

Der Verkauf kommunaler Grundstücke zum Zweck städtebaulicher Entwicklung ist - diversen Gerichtsurteilen folgend - auch im Rahmen des Vergaberechts zu realisieren



DER AUTOR

Michael Blesken ist Leiter Zentrale Vergabe bei der LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG

Seit mehr als einem Jahr steht die Veräußerung von Grundstücken „nach den Erfordernissen“ öffentlicher Auftraggeber im Fokus der Betrachtung. Auslöser für diese Entwicklung war eine - inzwischen viel zitierte und bei weitem noch häufiger diskutierte - Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zum „Fliegerhorst Ahlhorn“.

Rückblickend war es allerdings nicht das OLG Düsseldorf, das für geänderte Rah-

menbedingungen gesorgt hat, sondern bereits eine zuvor nur wenig beachtete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom Januar 2007 in Sachen Stadt Rona. Bei kritischer Nachbetrachtung hat es allerdings auch schon davor deutliche Hinweise gerade des EuGH gegeben.

In der Folge hat sich das OLG Düsseldorf mehrere Male selbst bestätigt. Vergabekammern aus anderen Bundesländern haben sich zum Teil deutlich von den Entscheidungen des OLG Düsseldorf abgesetzt, während die Vergabekammern Düsseldorf und Münster im Wesentlichen ähnlich entschieden haben. Gleichwohl haben das OLG Bremen wie auch das OLG Karlsruhe die wesentlichen Gründe des OLG Düsseldorf nachempfunden.



▲ Anwendung des Vergaberechts bei städtebaulichen Projekten erfordert mehr Zeit, was aber in der Gesamtplanung zu verkraften ist

BREITE DISKUSSION

In der öffentlichen Diskussion sind die Folgen noch immer weit reichend. Juristische und andere Fachzeitschriften veröffentlichen kritische Abhandlungen, einschlägige Veranstalter bieten Seminare zum Thema an. Der Städtetag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund NRW halten es „aufgrund der großen Schwierigkeiten für die praktische Handhabung von Grundstücksgeschäften und Stadtentwicklungsprojekten für rechtspolitisch geboten, die jetzt eingetretene Rechtsentwicklung zu korrigieren“ und unterstützen ausdrücklich entsprechendes Bemühen der Bundesvereinigungen der kommunalen Spitzenverbände.

Selbst die Bundesregierung beabsichtigt, den § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) um einen Absatz 6 zu erweitern, der die Baukonzession ausdrücklich definiert. Insoweit scheint auch hier ein Gegensteuern zur Rechtsprechung des OLG beabsichtigt zu sein. Aller Voraussicht nach werden sich jedoch weitere Oberlandesgerichte mit der Thematik beschäftigen müssen, bevor gegebenenfalls der Bundesgerichtshof (BGH) bemüht wird und von dort aus eine abschließende Entscheidung ergeht.

Kommunale Wirtschaftsförderer und Planungämter begegneten dieser einschneidenden Wirkung auf ihre ureigenen Aufgaben vielfach mit Empörung und Unverständnis. In vielen Städten hat die Recht-

sprechung des OLG Düsseldorf zu einer Zwangspause bei Projekten der städtebaulichen Entwicklung geführt, da laufende Maßnahmen unterbrochen werden mussten. Verständlich ist daher, dass neue Projekte teilweise nur zögerlich in Angriff genommen werden.

GRUNDSTÜCKSFONDS NRW BETROFFEN

Auch wenn die Kritik an diesen Entscheidungen nachempfunden werden kann, ist selbst die LEG Stadtentwicklung als Treuhänder des Landes für den Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen von der Entwicklung nachhaltig betroffen. Dies gilt darüber hinaus auch für Projekte, in denen sie Treuhänder verschiedener Gemeinden ist und auch hier verantwortlich die Grundstücksverkäufe betreibt.

Gerade der Grundstücksfonds des Landes Nordrhein-Westfalen spielt eine wichtige Rolle im Rahmen einer nachhaltigen Strukturentwicklung. Städtebauliche Qualität, architektonische Gestaltung sowie eine Bauverpflichtung - verbunden mit einem Rücktrittsrecht für den Fall, dass diese nicht eingelöst wird - sind unverzichtbare Bestandteile aller Kaufverträge.

Daher hat die LEG Stadtentwicklung bereits im vergangenen Herbst in Abstimmung mit dem Auftrag gebenden Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einen Leitfaden „Vergaberecht für Grundstücksverkäufe“ in enger Zusammenarbeit mit einer im Vergaberecht erfahrenen Anwaltskanzlei erarbeitet. Dieser wurde in internen Fortbildungsveranstaltungen nachhaltig diskutiert und letztlich zur Anwendung vorgegeben.

VORBEHALTE VOR ORT

Hier haben sich anfangs erhebliche Vorbehalte bei der Projektentwicklung vor Ort gezeigt, diese neuen Regelungen anzuwenden. Auch zeigte die öffentliche Diskussion auf Seiten der Kommunen wie auch auf Seiten der Investoren, dass der vermeintliche Spuk zunächst nicht ernst genommen und ihm ein baldiges Ende prophezeit wurde.

Da die LEG Stadtentwicklung als öffentlicher Auftraggeber seit langem in großem Umfang Bauausschreibungen durchführt, stellte dieses Metier kein völliges Neuland dar. Die anfängliche Skepsis konnte rasch überwunden werden, indem vergaberechtliche Kompetenz und städtebauliche Erfahrung konstruktiv verknüpft wurden.

Im Rahmen einer Prioritätenbildung wurden zunächst die Grundstücksverkäufe ausgeschrieben, in denen konkrete Kaufvertragshandlungen weit voran geschritten waren, die allerdings aufgrund der neuen Rechtsprechung unterbrochen und vergaberechtlich ordnungsgemäß angepasst werden mussten. Als Vergabeart wurde in diesen Fällen das Offene Verfahren gewählt, da ja aus den vorangegangenen Verhandlungen bereits alle wesentlichen Randbedingungen feststanden und auch der zeitliche Aspekt eine wichtige Rolle spielte.

ANFORDERUNGEN WEICH FORMULIERT

Die ersten Verfahren wurden Anfang des Jahres EU-weit veröffentlicht. Erwartungsgemäß haben sich die jeweiligen Investoren an diesen Ausschreibungen beteiligt und Angebote abgegeben. In mehreren Fällen wurden zwischenzeitlich die Kaufverträge unterzeichnet. Dabei haben sich weitgehend weich formulierte Vorgaben von Anforderungskriterien und beizubringenden Belegen („Die Bieter sollten möglichst ...vorlegen.“) als äußerst hilfreich erwiesen. Formale Ausschlüsse konnten damit vermieden werden.

Auf Seiten der Investoren waren in diesem Zusammenhang durchaus unterschiedliche Reaktionen zu verzeichnen. Einige haben sich nach intensiver Überzeugungsarbeit dazu bereit erklärt, sich einem solchem förmlichen Verfahren zu unterwerfen. In einem Fall war jedoch zunächst über mehrere Monate hinweg eine massive Weigerungshaltung zu verzeichnen, die allein in der Frage der Überschreitung des Schwel-

lenwertes über mehrere Wochen langwierige Auseinandersetzungen verursacht hat. Schließlich wurde der Grundstücksverkauf den derzeitigen Vorgaben entsprechend - dennoch im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Investor hat sich erwartungsgemäß als Einziger am Wettbewerb beteiligt. Rückblickend sind allerdings durch die lang anhaltende fruchtlose Diskussion wertvolle Wochen und Monate verschenkt worden.

LANGE BEWERBUNGSFRIST

Viele weitere Ausschreibungen in Form eines Verhandlungsverfahrens nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung laufen auch angesichts der - doch sehr langen - Bewerbungsfrist von 52 Kalendertagen derzeit noch. Erste Erfahrungen zeigen jedoch sehr deutlich, dass die vermeintlich hohe Hürde einer solchen Ausschreibung im Arbeitsalltag mit vertretbarem Aufwand gemeistert werden kann. Denn nach erster Einarbeitung liegen inzwischen Muster zur Bekanntmachung, zu den Teilnahmeunterlagen sowie zur Angebotsaufforderung und den Ausschreibungsunterlagen für die meisten Fallgestaltungen vor.

Auch wenn durch die Anwendung des Vergaberechts ein deutlicher zusätzlicher Zeitbedarf besteht, ist dieser im Lichte der Gesamtprojektentwicklung jedoch als hinnehmbar zu bezeichnen. Selbst der personelle Mehraufwand für die Durchführung beschränkt sich bei sachlicher Betrachtung auf die rein ausschreibungstechnischen Belange. Der überwiegende Teil der zu erledigenden Aufgaben fällt in einen Bereich, der im Rahmen der Investorensuche und Kaufvertragsgestaltung ohnehin abuarbeiten ist.

Ausschreibung von Baukonzessionen ist gerade dann kein „Hexenwerk“, wenn vergaberechtliche Kompetenz und städtebaulicher Erfahrungshorizont eng zusammenwirken. Somit werden die städtebaulich interessanten Flächen im Wettbewerb vergeben. Dadurch sind letztlich vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

Transparenz und Diskriminierungsfreiheit von Grundstücksverkäufen werden also nachhaltig gesteigert. Das Risiko von Abreden und möglicher Klüngelei wird deutlich reduziert. Immer wieder vorhandene Begehrlichkeiten von Investoren können durch den entstehenden Wettbewerb vielfach auf ein Normalmaß zurückgefahren werden. ●



FOTO: STADT RATINGEN

▲ Im Rathaus der Stadt Ratingen wurde eine zentrale Vergabestelle eingerichtet

Für Vergabe gibt's jetzt Experten im Haus

Korruptionsbekämpfung war Anlass für die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle in der Stadt Ratingen - eine Entscheidung, die sich mehrfach bezahlt gemacht hat

Bereits im Jahr 2000 gab es bei der Stadt Ratingen, einer kreisangehörige Kommune mit rund 93.000 Einwohnern, erste Überlegungen, im Rahmen der Korruptionsbekämpfung ein zentrales Vergabemanagement einzuführen. Hintergrund war ein Korruptionsskandal im Baubereich, von dem die Stadtverwaltung Ratingen - wie auch andere Kommunen - betroffen war.

Die Verwaltungsspitze ist anlässlich dieser Vorkommnisse seinerzeit nicht untätig geblieben und hat einen Korruptionsbeauftragten benannt. Zu dessen Aufgaben gehörte es unter anderem, umfangreiche Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchzuführen und eine Arbeitsgruppe Korruptionsbekämpfung zu koordi-



DIE AUTORIN

Brigitta Brakmann ist Rechtsamtsleiterin der Stadt Ratingen

nieren. Als weiteres Instrument zur Korruptionsvermeidung galt die Einrichtung eines zentralen Vergabemanagements.

Wie auch immer ein zentrales Vergabemanagement benannt wird - Vergabestelle, Vergabeservice oder Vergabeverwaltung - Grundgedanke ist immer, ein Instrument zur Korruptionsvermeidung in die Verwaltungsabläufe zu implementieren. Dies hat letztlich auch bei der Stadt Ratingen zur Einführung einer zentralen Vergabeverwaltung



◀ Eine zentrale Vergabestelle trägt dazu bei, ungesetzliche Absprachen oder Korruption in der Verwaltung zu verhindern

zu einer reinen „Abhakstelle“ mit Alibifunktion degradiert würde. Denn mit einer solchen Besetzung wäre ein effektives und zügiges Arbeiten - auch im Hinblick auf Ur-

laubs- und Krankheitszeiten - nicht möglich gewesen.

laubs- und Krankheitszeiten - nicht möglich gewesen.

FACHWISSEN EINBINDEN

Im Vorfeld der Einführung waren zunächst verschiedene Modelle von der Organisationsabteilung erarbeitet worden. Rasch kristallisierte sich heraus, dass erst einmal verbindlich festgelegt werden musste, welche Arbeitsschritte bei Vergabeverfahren beim Fachamt verbleiben und welche Aufgaben zentral im Bereich des Vergabemanagements angesiedelt werden sollten. Einigkeit bestand darin, dass nicht sämtliches Fachwissen aus den verschiedenen Ämtern bei einer zentralen Vergabeverwaltung angesiedelt werden kann. Allein aufgrund der sehr unterschiedlichen und breit gestreuten Beschaffungsvorgänge ist es für eine zentrale Vergabeverwaltung kaum möglich, in allen Bereichen umfangreiche Fachprüfungen vorzunehmen, da das erforderliche Detailwissen fehlt. Die Erstellung von Leistungsverzeichnissen sowie deren fachliche Prüfung und Wertung sollten folglich in den Fachämtern verbleiben. Über die Vergabeart hingegen sollte die zentrale Vergabeverwaltung entscheiden.

Offen war zunächst auch, wo ein zentrales Vergabemanagement angesiedelt werden sollte. Die Anbindung an das Rechtsamt war eine von mehreren Möglichkeiten, die aufgrund der immer stärker auftauchenden Rechtsfragen bei Vergabeverfahren favorisiert und letztlich umgesetzt wurde. Sodann tauchte die erste Hürde auf: die Besetzung der geplanten neuen Einheit. Die zunächst vorgesehenen ein- einhalb Planstellen ließen befürchten, dass eine zentrale Vergabeverwaltung entweder zum „Flaschenhals“ für die gesamte Verwaltung werden oder lediglich

VORBEHALTE MANCHER ÄMTER

Eine weitere Hürde waren die Vorbehalte insbesondere der technischen Ämter gegen die Einrichtung einer zentralen Vergabeverwaltung. Die Einrichtung wurde mit Skepsis betrachtet, eine Einmischung in die eigenen Angelegenheiten gesehen und lange Bearbeitungszeiten befürchtet - kurzum: Eine zentrale Vergabeverwaltung wurde als überflüssig angesehen.

So geriet die ganze Angelegenheit ins Stocken. Erst einige Jahre später wurde ein neuer Anlauf gemacht und schließlich doch die Errichtung einer zentralen Vergabeverwaltung umgesetzt - jedoch mit drei Ganztagsstellen. Die Besetzung mit zwei Verwaltungsfachkräften und einer weiteren technisch erfahrenen Kraft wurde letztlich als erforderlich angesehen, um die zügige Abwicklung der anfallenden Vergabeverfahren sowie eine Vertretung in Urlaubs- und Krankheitszeiten zu gewährleisten.

Aufgabe der zentralen Vergabeverwaltung war zunächst, eine neue Dienstanweisung zu entwerfen, die ein transparentes und einheitliches Vergabeverfahren gewährleistet sowie zu einer Trennung von Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung führt. Bei der Gestaltung der neuen Dienstanweisung und der damit einhergehenden Festlegung des Ablaufs von Beschaffungsmaßnahmen unter Beteiligung der zentralen Vergabeverwaltung sollten die Fachämter frühzeitig einbezogen werden.

DIANSTANWEISUNG ERARBEITET

Der erste Entwurf der Dienstanweisung wurde daher zunächst allen mit Vergabevorgängen befassten Ämtern mit der Bitte um Vorschläge und Anregungen zur Verfü-

gung gestellt. Viele Fachämter haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Verbesserungsvorschläge einzubringen, die dann in einen zweiten und dritten Entwurf der Dienstanweisung eingearbeitet worden sind. Weiterhin bestehende Meinungsverschiedenheiten wurden als offene Punkte aufgelistet und durch die Verwaltungsspitze abschließend entschieden.

Als Entscheidungshilfe wurde durch die zentrale Vergabeverwaltung Kontakt zu anderen Kommunen aufgenommen und bei einigen Punkten nachgefragt, wie diese gehandhabt werden. Bei den meisten offenen Punkten ließ sich so eine recht eindeutige Tendenz feststellen. Ein Beispiel hierfür war die Frage, ob die Beauftragung von Architekten nach der HOAI über die zentrale Vergabeverwaltung zu erfolgen hat. Bei der überwiegenden Zahl der Kommunen ist dies nicht der Fall.

Die Dienstanweisung ist nun Arbeitsgrundlage und Leitfaden für alle Vergaben. Die Bemühung der zentralen Vergabeverwaltung war hier, nicht nur formale Vorschriften niederzuschreiben, sondern den betroffenen Fachämtern einen „roten Faden“ an die Hand zu geben, der den Ablauf einer Beschaffungsmaßnahme anhand von Schaubildern dokumentiert und detailliert die Aufgaben beschreibt, die beim Fachamt verbleiben.

ZENTRALE VERGABEVERWALTUNG

Die zentrale Vergabeverwaltung entscheidet nunmehr über die Vergabeart, legt die Angebots-, Zuschlags- und Bindefristen fest und nimmt eine formelle vergaberechtliche Prüfung der Angebote vor. Die Zusammenstellung, Veröffentlichung und Versendung der Verdingungsunterlagen sowie die Durchführung der Submission obliegt ebenso der Vergabestelle wie die Beteiligung aller erforderlichen weiteren Stellen bei der Abwicklung von Beschaffungsmaßnahmen.

Freilich erfordert die Einarbeitung in ein neues Regelwerk zunächst etwas Zeit. Hier ist die Vorstellung der neuen Verfahrensweise bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mit Beschaffungsvorgängen zu tun haben, angezeigt. Schulungen durchführen und im persönlichen Gespräch Fragen zu klären, gehört in der Anfangsphase auch zu den Aufgaben einer zentralen Vergabeverwaltung.

Letztlich hat die Erfahrung zahlreicher Kommunen gezeigt, dass durch Schaffung von

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung und einen klar strukturierten Ablaufplan die zentrale Durchführung von Vergabeverfahren zu einer Vereinfachung der Arbeitsabläufe führt sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Ausschreibungen auszuführen haben, entlastet.

ABLÄUFE ANPASSEN

Ist ein zentrales Vergabemanagement erst einmal eingerichtet und eine Arbeitsgrundlage, welche die Verfahrensabläufe festlegt, vorhanden, beginnt die eigentliche Arbeit. Reibungsverluste in der Anlaufphase werden sich in der Regel nicht ganz vermeiden lassen, ebenso wie unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Fachamt und der zentralen Vergabeverwaltung in dem einen oder anderen Punkt. Letztlich dürfen aber die Verfahrensabläufe nicht starr und unflexibel sein. Eine Anpassung oder Veränderung wird häufig nach einiger Zeit aufgrund der Gegebenheiten in der Praxis erforderlich sein.

Das Vergaberecht ist immer umfangreicher und komplizierter geworden. Die gesetzlichen Vorschriften sind mehrfach verändert worden, eine weitere Überarbeitung des Vergaberechts mit dem Ziel einer transparenteren und mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung soll zum 01.01.2009 in Kraft treten. Es ist für die Fachämter immer schwieriger geworden, im Rahmen ihres Tagesgeschäftes die Gesetzesänderungen und Rechtsprechung zum Vergaberecht im Auge zu behalten.

Hieraus ergibt sich neben dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung ein weiterer wesentlicher Vorteil eines zentralen Vergabemanagements: Bündelung konzentrierten Fachwissens. Versteht man eine zentrale Vergabeverwaltung als Servicestelle, kann man sich nicht auf die Abwicklung von Vergaben beschränken, sondern muss die mit Vergaben befassten Ämter auch über neue Entwicklungen im Vergaberecht informieren - Vorteile, die Synergieeffekte schaffen.

Von der Errichtung eines zentralen Vergabemanagements bis zur Akzeptanz einer solchen Einrichtung ist Durchhaltevermögen und Flexibilität gefragt. Eine zentrale Vergabeverwaltung, die ihrer Aufgabe gerecht werden will, wird sich immer neuen Entwicklungen im Vergaberecht anpassen sowie flexibel auf Änderungen und Neuerungen reagieren müssen. Die Arbeit mit dem Vergaberecht ist daher wie das Vergaberecht selbst - komplex und ständig im Wandel. ●



▲ Dank des Präqualifizierungsverfahrens müssen Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, nur einmal ihre Eignung nachweisen

Firma registriert - Zeit und Geld gespart

Das Verfahren zur Präqualifizierung von Unternehmen für Vergaben erspart öffentlichen Auftraggebern wie privaten Auftragnehmern viel Verwaltungsaufwand und Kosten

Vor gut zwei Jahren wurde das Präqualifikationsverfahren PQ VOB auf Initiative öffentlicher Auftraggeber (Bund, Länder, Kommunen), der Bauwirtschaft und der IG BAU eingeführt, um den fairen Wettbewerb zu fördern und die Qualität im Bauwesen zu sichern. Die Transparenz im Vergabewesen nimmt dadurch zu und bietet bessere Möglichkeiten, gegen illegale Praktiken in der Bauwirtschaft vorzugehen. Zahlreiche öffentliche Auftraggeber haben den Nutzen dieser externen Prüfung bereits erkannt. Im Gegensatz zum Einzelnachweisverfahren können sie mit PQ VOB bereits im Vorfeld auf die fachkundige Prüfung durch unabhängige, neutrale Stellen nach bundeseinheitlichen Kriterien - unter Einbeziehung der Nachunternehmerkette - vertrauen. Präqualifizierte Bewerber um öffentliche Aufträge weisen mit einer Registriernummer in ihrem Angebotsschreiben



DER AUTOR

Thies Claußen ist Geschäftsführer des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. in Bonn

darauf hin, dass sie in der bundesweit einheitlichen Liste als präqualifiziertes Unternehmen geführt sind. Die Vergabestellen profitieren, indem sie Zeit und Kosten sparen.

Das Präqualifikationsverfahren PQ VOB ist eine verlässliche, auftragsunabhängige Prüfung von Eignungsnachweisen auf der Basis der in § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) definierten Anforderungen. Die Eignung von Nachunternehmern ist in dieses Verfahren integriert. Die Verlässlichkeit ergibt sich dabei aus einem bundeseinheitlichen Verfahren

„Westfälische Rundschau“ vom 06.08.2008

Noch 5 Milliarden Zahlungen bis 2019

NRW-Städte machen Front gegen Soli

Von Dietmar Seher

Dortmund. Die NRW-Kommunen müssen in den nächsten zehn Jahren noch einmal bis zu fünf Milliarden Euro für den Aufbau Ost aufbringen. Dabei sind viele Gemeinden selbst überschuldet, Ost-Städte wie Dresden aber schuldenfrei.

Die Front gegen die im Solidarpakt II vereinbarten West-Ost-Transfers wird deshalb immer breiter. „Angesichts der desaströsen Entwicklung der Kommunalfinanzen bei uns sind viele Kommunen nicht mehr in der Lage, diese

finanzielle Belastung bis 2019 zu tragen“, sagt Andreas Wohland, Finanzexperte beim NRW-Städte- und Gemeindebund, der WR. Zu Wochenbeginn hatte der Vorsitzende der Zukunftskommission der Landesregierung, Lord Ralf Dahrendorf, verlangt: „Wir brauchen jetzt eine Diskussion über den Soli. Das ist so nicht mehr hinnehmbar.“ Die SPD-Landtagsfraktion fordert seit 2006 Korrekturen.

Laut Städte- und Gemeindebund stecken weite Teile des Ruhrgebiets und Westfalens in der Soli-Falle - jene 110 NRW-Städte und Gemeinden, die sich die Etats vom Land genehmigen lassen müssen. „Dazu gehört der ganze Kreis Recklinghausen.“ Oder Hagen. Ihr OB macht schon lange geltend, die Stadt habe 700 Millionen Schulden und 90 Millionen Investitions-Stau, zahle aber immer noch an den Osten.

Erst für 2010 ist eine Überprüfung vage zugesagt. Generell gilt, dass Ostdeutschland bis 2019 jährlich rund 30 Milliarden Euro aus verschiedenen Quellen bekommt. Die Aussichten, dass die NRW-Landesregierung dies in Verhandlungen ändern kann, sind mangels Mehrheit dünn. Ein Kenner: „Die fünf Ost-Länder halten zusammen, in Bayern und Baden-Württemberg ist die Notlage nicht so groß“.

INFO

Halbierte Investitionen

- Das Geld, das NRW-Kommunen über eine komplizierte Abrechnung in den Osten schicken, wird dort für den Ausbau der Infrastruktur (Straßen, Schulen) verwendet.
- In den NRW-Kommunen haben sich die Investitionen seit 1992 dagegen halbiert - von sechs auf unter drei Milliarden Euro.

sowie der Prüfung durch - speziell nach internationalen Standards qualifizierte und überwachte - unabhängige Stellen.

BUNDESWEIT EINHEITLICH

Nur diese vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Verein) beauftragten Stellen sind zur Präqualifikation im Baubereich (PQ VOB) befugt. Die in einigen Bundesländern tätigen Auftragsberatungsstellen haben ihren Wirkungskreis ausschließlich im Bereich der Lieferleistungen. Der privatrechtlich organisierte PQ-Verein wurde 2005 unter der Federführung des Bundesministeriums für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gegründet. Neben BMVBS und BMWi sind die Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände, Verbände aus Industrie, Gewerbe und Handwerk sowie die IG Bau Mitglieder des Vereins.

Die Rahmenbedingungen für das PQ-Verfahren sind in einer Leitlinie des BMVBS niedergelegt. Diese berücksichtigt die europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie wie auch internationale Standards für Zertifizierungsstellen. Mit Inkrafttreten der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) am 01.11.2006 ist dieses Verfahren bundesweit verbindlich für alle öffentlichen Auftraggeber eingeführt worden. Seither ist PQ VOB von allen öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Kommunen anzuerkennen und als Eignungsnachweis zu akzeptieren. Die Nutzung des Verfahrens ist für öffentliche Auftraggeber kostenlos.

LISTE IM INTERNET

Die Liste der präqualifizierten Bauunternehmen ist im Internet unter www.pq-verein.de zu finden. Aktuell werden annähernd 600 Unternehmen als präqualifiziert geführt. Dabei ist das Interesse an der Präqualifikation von Bauunternehmen im ersten Halbjahr 2008 deutlich angestiegen. Die Liste enthält genaue Angaben darüber, in welchen Leistungsbereichen die Bauunternehmen präqualifiziert sind (Hochbau, Tiefbau, Ausbau etc.).

Die hinterlegten, von der Präqualifizierungsstelle überprüften Eignungsnachweise können von den Vergabestellen der öffentlichen Auftraggeber nur in einem besonders geschützten Bereich der PQ-Liste eingesehen werden. Die Vergabestellen öffentlicher Auftraggeber erhalten dazu un-

entgeltlich vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen nach ihrer Registrierung eine Zugangsberechtigung. Die in diesem Teil der PQ-Liste eingestellten, vom Bauunternehmen eingereichten Dokumente wurden im Rahmen der Präqualifikation auftragsunabhängig von einer der Präqualifizierungsstellen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität - entsprechend den Vorgaben der VOB/A oder der Leitlinie des BMVBS - geprüft. Sobald die Prüfung die Einhaltung aller Anforderungen der Leitlinie ergeben hat, veranlasst die Präqualifizierungsstelle eine Eintragung in die PQ-Liste. Präqualifizierte Bewerber um öffentliche Aufträge weisen mit ihren Angebotschreiben darauf hin, dass sie in der bundesweit einheitlichen Liste unter der ihr zugewiesenen Registriernummer präqualifiziert sind.

AKTUALISIERUNG GARANTIERT

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich dabei tagesaktuell aus dem Internetzugang. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit einzelner Nachweise sorgt die Präqualifizierungsstelle für eine Aktualisierung. Mit der Präqualifikation wurde somit ein Instrument geschaffen, welches die Erbringung und Prüfung der erforderlichen Eignungsnachweise glaubwürdig, effizient, kostengünstig und unbürokratisch ermöglicht.

Präqualifizierte Bauunternehmen werden nachhaltig durch den Wegfall der Einzelprüfung bei der Bewerbung um öffentliche Bauaufträge entlastet. Die Vergabestellen werden durch die Prüfung der Nachweise durch die Präqualifizierungsstellen ebenfalls entlastet, da sie stets auf eine vollständige und qualifizierte Prüfung der Eignungsnachweise entsprechend § 8 VOB/A vertrauen können.

Zudem können sie die Prüfung dieser Eignungsnachweise in jedem Einzelfall ohne großen Aufwand belegen. Das System leistet zusätzlich einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung illegaler Praktiken auf dem deutschen Markt für Bauleistungen, indem die Anforderung der Präqualifikation auch die eingesetzten Nachunternehmer erreicht. Präqualifizierte Unternehmen verpflichten sich, ebenfalls nur Nachunternehmer einzusetzen, welche die Kriterien der Präqualifikation erfüllen. ●

Weitere Informationen im Internet unter www.pq-verein.de

FOTOS (2): WOLTERFOTO



▲ *Kumpanei und Korruption finden sich vor allem im Vergabebereich öffentlicher Verwaltungen*

Bollwerk gegen das „Hand aufhalten“

In der öffentlichen Verwaltung ist besonders die Auftragsvergabe anfällig für Korruption - ein Grund für Schutzmechanismen und Kontrollsysteme

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zu privatem Nutzen und zum Schaden anderer. Der Begriff „Korruption“ hat seinen Ursprung im lateinischen Wort „corrumpere“, welches bestechen, untergraben, verderben bedeutet. Korruption wird heute mehr und mehr als eine gesamtgesellschaftliche Erscheinung gesehen, die im Miteinander von Menschen unabwendbar zu sein scheint und die demokratische wie soziale Ordnung der Gesellschaft gefährdet und untergräbt, letztlich sogar zur Zerstörung des Gemeinwesens insgesamt führen kann.

Seit 1995 gibt die nichtstaatliche Organisation Transparency International jährlich den Internationalen Korruptionsindex (CPI) heraus. Dieser zeigt die Wahrnehmung



DIE AUTORIN

Lea L. Schmitz ist Rechtsreferendarin beim Städte- und Gemeindebund NRW

von Korruption und führt derzeit 179 Staaten nach dem Grad auf, in dem dort Korruption bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommen wird. Deutschland behauptet in dem 2007 veröffentlichten CPI seinen 16. Platz aus dem Vorjahr und gilt damit im internationalen Vergleich als weniger korrupt.

Zu den klassischen Erscheinungsformen der Korruption gehören die aktive und passive Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung, Unterschlagung,

Ämterkauf, politischer Betrug sowie die Richter- und Abgeordnetenbestechung. Wenngleich das Strafgesetzbuch (StGB) keine Definition des Begriffs Korruption enthält, gibt es doch zahlreiche Normen, die als klassische Korruptionsdelikte gelten und derartiges Handeln unter Strafe stellen. Dies sind insbesondere die §§ 108e, 299 f., 331 ff. StGB.

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG HAUPTZIEL

Die öffentliche Verwaltung blieb, wie schon in der Vergangenheit, weiterhin Hauptzielbereich der Korruptierer. Jedoch war dort für 2007 in Nordrhein-Westfalen mit einem Anstieg von 5,1 Prozent - bei gleichzeitigem Anstieg aller Korruptionsdelikte um 60,2 Prozent - nur eine verhältnismäßig geringe Veränderung der gemeldeten Taten im Vergleich zum Vorjahr festzustellen.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge - speziell bei Beschaffung und bei Bauvorhaben - war vielfach Ziel von Korruptionshandlungen. Ferner waren behördliche Dienstleistungen und sonstiges Verwaltungshandeln betroffen. Dies macht deutlich, dass Korruption immer dort aufkeimt, wo die Verwaltung Leistungen vergibt. So verwundert es nicht, dass von den dem Landeskriminalamt NRW (LKA) gemeldeten tatbereiten Nehmern - 2007 insgesamt 94 - immerhin 73 Amtsträger waren.

Der durch Korruption verursachte materielle Schaden kann nur teilweise nachgewiesen werden, weil mit Korruption vielfach Sekundärschäden wie beispielsweise Verlust von Arbeitsplätzen, Umweltschädigungen, Vermögensnachteile, Energie- und Ressourcenverbrauch oder auch Verteuerung durch Preisabsprachen verbunden sind. Das LKA schätzt den Schaden für 2007 in dem jährlichen Lagebild Korruption NRW auf rund 11,4 Mio. Euro. Dies ist jedoch aufgrund der hohen Dunkelziffer als Untergrenze zu betrachten.

SCHWERPUNKT KOMMUNALE EBENE

Insbesondere auf kommunaler Ebene stellt Korruption im Vergabebereich ein ernstes Problem dar. Denn gerade in den Kommunen trifft der Bürger unmittelbar

auf die handelnde Verwaltung, die er als Teil eines funktionierenden, demokratischen Staatswesens wahrnehmen sollte. Gleichzeitig können Bürger und Bürgerinnen aber an jener Stelle den Eindruck von Vetternwirtschaft, Machtmissbrauch und Verschwendung durch intransparente Entscheidungsprozesse erhalten. Sie gewinnen so eine Vorstellung von den schädlichen Folgen von Korruption, die sich beispielsweise durch höhere Abgaben oder - im Bereich der freiwilligen Leistungen - durch fehlende finanzielle Mittel mittelbar auf sie selbst auswirken.

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates. Auf diesem Weg wird die Akzeptanz staatlichen Handelns verringert. Korruption stellt mithin einen enormen immateriellen Schaden dar. Bereits auf kommunaler Ebene untergräbt sie erheblich die Vertrauensbasis der Bürger in die Verwaltung. Das Problem der Korruption in Kommunen ist durch den Kölner Müllskandal, den Wuppertaler Wohnungsbau-skandal, den Berliner Bankenskandal und eine Reihe weiterer Vorfälle in Städten und Gemeinden ins Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten.

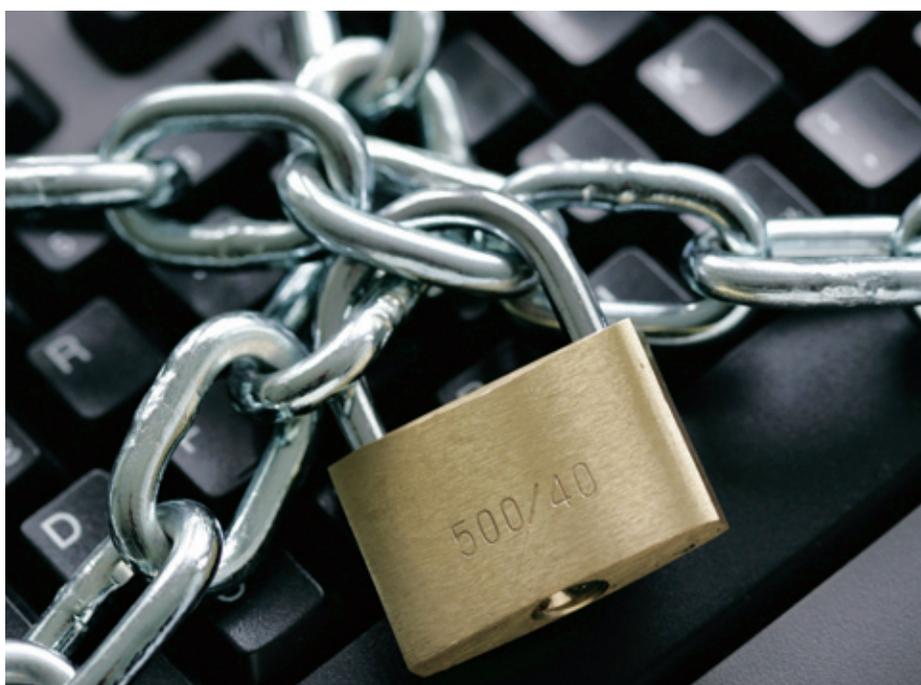
STRAFRECHTLICHE FOLGEN

Lange Zeit war in Rechtsprechung und Literatur nicht geklärt, ob Mitglieder der Stadträte, Gemeinderäte, Kreistage und

sonstige kommunale Mandatsträger als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind. Damit war auch die Frage, ob diese als Täter unter die §§ 331 ff. StGB fallen, die als echte Sonderdelikte nur von Amtsträgern im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht werden können, seit langem umstritten.

Im Verhältnis zu den §§ 331 ff. StGB stellt der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung gemäß § 108e StGB für Mandatsträger eine abschließende Sonderregelung für sämtliche Vorteilszuwendungen in Zusammenhang mit Abstimmungen und Wahlen in den Volksvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dar. Ein Rückgriff auf die Straftatbestände der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) ist dann nicht möglich.

Die Frage bezüglich der Amtsträgereigenschaft kommunaler Mandatsträger hat der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil v. 9.5.2006 - 5 StR 453/05) nunmehr entschieden. Danach sind kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB - es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen. Übt etwa ein Mitglied des Gemeinderats auf Gemeindeebene eine Verwaltungstätigkeit aus, beispielsweise als Mitglied des Aufsichtsrats eines kommunalen Unternehmens, kommt eine Amtsträ-



*Schutzmechanismen und Kontrollsysteme ►
in den Ämtern beugen der Korruption vor*

gerstellung - und damit auch eine Strafbarkeit nach den §§ 331 ff. StGB - in Betracht.

LÜCKEN IM GESETZ

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs führt zu erheblichen Strafbarkeitslücken bei der Erfassung von Korruptionsdelikten auf kommunaler Ebene, da von § 108e StGB lediglich der so genannte Stimmenkauf während des Abstimmungsverganges innerhalb des Stadtrates und der Ausschüsse sanktioniert wird (vgl. LG Neuruppin, Urteil vom 2.4.2007, Az. 13 Kls 365 Js 30366/06 (16/06)). Die Norm des § 108e StGB lässt hingegen Abstimmungen und Beratungen innerhalb der Fraktionen unberührt, obwohl insbesondere dort bei Mehrheitsfraktionen entscheidende Weichenstellungen für parlamentarische Entscheidungen geschehen. Zudem werden die Fälle der sonstigen Vorteilsannahme - anders als von den §§ 331 ff. StGB - nicht erfasst. Eben dies führte beispielsweise im Wuppertaler Wohnungsbau-skandal dazu, dass kommunale Mandatsträger weitgehend straflos blieben. Aus diesem Grund sieht auch der Bundesgerichtshof gerade in diesem Bereich einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Diese Strafbarkeitslücken können künftig wohl nur durch eine Erweiterung des § 108e StGB geschlossen werden.

ZAHRLICHE GEGENMAßNAHMEN

Um die Funktionsfähigkeit des Staates zu erhalten und das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung nicht nachhaltig zu zerstören, sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption unumgänglich. In Nordrhein-Westfalen hielten Antikorruptionskonzepte Mitte der 1990er-Jahre Einzug in die Verwaltungspraxis. Auf Empfehlung der Innenministerkonferenz wurden Innenrevisionen eingerichtet, welche die Organisationsstrukturen in der Bezirksregierung sowie den nachgeordneten staatlichen Behörden und Einrichtungen auf Schwachstellen durchleuchteten. Außerdem wurden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften und ressortübergreifende Arbeitsgruppen zum Erfahrungsaustausch sowie zur Koordinierung der Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Zudem erging 1999 der 1. Korruptionsbekämpfungserlass, der in der jetzigen Fassung jedoch nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände und den ihnen zugehörigen Bereich gilt. Im Jahr

2002 wurde unter anderem durch Bekanntwerden des Kölner Müllskandals einmal mehr deutlich, dass die Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption bei weitem nicht ausreichen.

So wurde unter anderem unter Leitung der NRW-Staatskanzlei und des NRW-Innenministeriums die Arbeitsgruppe „Antikorruptionsmaßnahmen“ gegründet, die einen Maßnahmenkatalog zur Prävention und Bekämpfung von Korruption entwickelte. Das Land setzte die in dieser Zeit erlangten Kenntnisse unter anderem durch das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) um.

PFLICHT ZUR PRÄVENTION

Dieses am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz verpflichtet alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, die korruptionsgefährdeten Bereiche zu ermitteln und geeignete Präventionsmaßnahmen zu treffen. Der Gesetzgeber sieht das so genannte Vieraugenprinzip und die Rotationsregel, normiert in §§ 20 f. Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, als geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention an. Durch die Rotationsregelung soll gewährleistet werden, dass in korruptionsgefährdeten Bereichen kein Mitarbeiter länger als fünf Jahre ununterbrochen tätig ist.

Das Vieraugenprinzip regelt, dass Vergabeentscheidungen nicht mehr von einer Person alleine getroffen werden können. In der Praxis wird dieses Prinzip oftmals so umgesetzt, dass bei der Bildung zentraler Vergabestellen die Verfahrensabläufe Planung, Vergabe und Abrechnung strikt getrennt werden. Dies wird in den Kommunen aufgrund finanzieller Engpässe aber nur mit dem vorhandenen Personal möglich sein, was nicht unbedingt dazu beiträgt, die Korruptionsanfälligkeit in den gefährdeten Bereichen gegen Null zu führen.

Des Weiteren sieht das Gesetz Melde- und Anzeigepflichten sowie Transparenzvorschriften für kommunale Mandatsträger vor. Danach liegt das Anzeigen von Straftaten fortan nicht mehr im Ermessen des Behördenleiters. Es besteht nun auch eine Anzeigepflicht der Verwaltung für Vermögensverkauf und die Vergabe von Aufträgen ab einem gewissen Auftragsvolumen. Zudem besteht eine Verpflichtung, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei-

spielsweise von Behördenleitern und Ratsmitgliedern offen zu legen.

SENSIBILISIERUNG DES PERSONALS

Ein Schwerpunkt der Korruptionsprävention muss auch die Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiter/innen in der Verwaltung bleiben. Dabei sollen vor allem Kenntnisse über Korruptionsgefährdung erweitert und Möglichkeiten der Korruptionsbekämpfung dargelegt werden. Wer glaubt, Korruption trete nur in großem Umfang plötzlich auf, irrt. Wie schon der Volksmund sagt, „erhalten kleine Geschenke die Freundschaft“.

Bei Mitarbeitern der Verwaltung müsste ergänzt werden: „...und führen zu Abhängigkeiten, aus denen es immer schwieriger wird, auszusteigen“. So kann bereits für eine Einladung zum Abendessen eine Gegenleistung erwartet werden. Um das Bewusstsein der Mitarbeiter diesbezüglich zu schärfen, besteht die Möglichkeit eines gemeinsam erarbeiteten und von den Mitarbeitern persönlich unterzeichneten „Integritätskodex“. Dieser kann entsprechend präventiv wirken.

FORMELLER ABLAUF SCHÜTZT

Auch die Errichtung von Vergabeplattformen im Internet und der dadurch bedingte formelle Ablauf stellt in der Praxis eine weitere Möglichkeit zur Korruptionsprävention im kommunalen Bereich dar. Ein Großteil der Korruptionsdelikte auf kommunaler Ebene entsteht in der Verwaltung durch die bewusste Umgehung von Ausschreibungen mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung.

In der Praxis kann daher - zur Vermeidung solcher Delikte im Rahmen freihändiger Vergabeverfahren - auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, diese Vergabeverfahren durch Zusatzbestimmungen näher zu regeln. Beispielsweise können Korruptionsklauseln in die Vertragsbedingungen eingefügt werden, die Sanktionen für Vertragspartner vorsehen, welche nachweislich unzulässige Absprachen getroffen oder andere Verfehlungen begangen haben.

Infolgedessen ist Transparenz und Sensibilisierung von Mitarbeitern im Vergabebereich zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in der Verwaltung von enormer Bedeutung. Daneben sind die aufgezeigten gesetzlichen Regelungslücken zu schließen. Nur so kann die Korruption wirksam bekämpft werden. ●



▲ Auf einem internationalen Symposium diskutierte die Stadt Unna mit ihren vier Partnerstädten die Herausforderungen des demografischen Wandels

Fernziel „Stadt für alle Altersgruppen“

Die Kommune Unna untersuchte gemeinsam mit ihren vier Partnerstädten die Auswirkungen des demografischen Wandels auf das Zusammenleben der Generationen



DER AUTOR

Uwe Kutter ist Beigeordneter für Bürger und Umwelt, Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Unna

Generationengerechte Stadt - Herausforderungen für Kommunen und bürgerschaftliches Engagement - Unter diesem Motto fand im April 2008 in der Kreisstadt Unna mit den Partnerstädten Ajka/Ungarn, Palaiseau/Frankreich, Pisa/Italien und Waalwijk/Niederlande ein internationales Symposium¹ statt. In dem Bewusstsein, dass im künftigen Europa die sozialen Rahmenbedingungen einen wesentlichen Faktor darstellen werden, sollte es im Hinblick auf die Heraus-

forderungen des demografischen Wandels zu einem ersten europäischen Erfahrungsaustausch zwischen diesen Städten kommen.

So stellten einleitend alle fünf Partnerstädte die demografische Situation ihrer Länder, Regionen und Städte dar. Im Anschluss daran wurden in zwei Themenrunden „Eine Stadt für Jung und Alt“ sowie „Wohnen - generationengerecht gestalten“ aus den Partnerstädten konkrete Beispiele, aber auch Visionen vorgestellt². Gemeinsam war die Erkenntnis, dass die Anregungen nicht in Aktenordnern verschwinden sollen. Der Ansatz „voneinander lernen“ führte zu neuen Sichtweisen sowie Handlungsansätzen und damit zu einer neuen Qualität der europäischen Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene.

Bei allen kommunalen und staatlichen Unterschieden - es gibt keine homogenen Strukturen - machte das Symposium deutlich, dass sich europaweit die Kommunen im demografischen Wandel befinden. Die Kommunen verzeichnen - wenn auch mit erheblichen regionalen Unterschieden - Veränderungen bei folgenden Faktoren:

- Einwohnerzahl (Die Kommunen schrumpfen)
- Bevölkerungsanteil von Jung und Alt (Die Kinderzahlen sind rückläufig und die Bürger werden immer älter)
- Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (fast ein Viertel der NRW-Einwohner³)
- Lebensbedingungen für Familien, Kinder und Jugendliche (Vereinbarung von Beruf und Familie, Zunahme der Alleinerziehenden)
- Seniorinnen und Senioren (Vereinsamung, Wegfall des Familienverbundes, Zunahme der Hochbetagten, absehbare Altersarmut durch veränderte Erwerbsbiografien)

BLICK AUF JÜNGERE

Diese Ausgangslage führt bei allen Partnerstädten - wie die Fachbeiträge des Symposiums verdeutlichten - zu neuen Handlungsstrategien. Bei der Herangehensweise an die Thematik war aber doch überraschend, dass die Partnerstädte der Kreisstadt Unna ihren Fokus anders ausrichten. Während man in Deutschland zunächst den Blick auf die Senioren richtet, liegt dort der Schwerpunkt der Betrachtung - ohne die ältere Generation zu vergessen - bei den Jüngeren, den Kindern und Familien. Demografischer Wandel ist mehr als eine aktive Altenpolitik, und das Anstoßen von Veränderungsprozessen hängt von den Einstiegszenarien ab. Im Rahmen des Symposiums wurde für die Teilnehmer deutlich, dass nur eine ganzheitliche kommunale Strategie unter Einbindung der Bürger und des bürgerschaftlichen Engagements tragfähige Konzepte sowie Entwicklungschancen eröffnet. Die aufgrund der demografischen Veränderungen notwendigen Weiterentwicklungen in den Bereichen

¹ unter Beteiligung des Städtenetzwerks NRW und mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Migration des Landes NRW

² s. Webseite des „Städtenetzwerk NRW“ - www.netzwerk.nrw.de

³ www.laga-nrw.de (Archiv, Sonstiges 20.7.2005)

- Erziehung und Bildung (Inhalte und Ausgestaltung der Kinderbetreuung und Schulangebote, Sprachförderung, Qualifizierungen während der unterschiedlichen Lebenslagen),
- Sozial- und Gesundheitspolitik (familien- und seniorengerechte Beratungs- und Betreuungsangebote, Angebote für Migranten, wirtschaftliche Entwicklung) und
- städtebauliche Quartiersentwicklung einschließlich Bau- und Verkehrsplanung (barrierefreie oder barrierearme Wohnungen und quartiersgerechte Infrastruktur)

können nur als kommunale Gemeinschaftsaufgabe aller Fachbereiche unter Einbeziehung der Bürger erfolgreich bewältigt werden. Nur eine umfassende integrative Stadtpolitik (Stadt- oder Stadtteilentwicklungskonzeption⁴) vermeidet Tendenzen sozialer Segregation oder kann diese langfristig abbauen. Zudem gibt sie Raum für die notwendigen Anpassungs- und Veränderungsstrategien.

ÖRTLICHE AKTEURE EINBEZIEHEN

Nachhaltige und finanzierbare Strukturen in diesem auf Dauer anzulegenden Prozess erfordern als Leitbild und Grundbedingung die Bereitschaft der kommunalen Entscheidungsträger, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die Akteure vor Ort - Interessengemeinschaften, Vereine, Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen, Wohnungswirtschaft - als Partner und wesentlichen Teil des Prozesses einzubeziehen. Entscheidend ist das eigene städtische Profil, das den Bedürfnissen der Bürger gerecht wird.



ZUR SACHE

BERÜCKSICHTIGUNG VON FAMILIEN, JUNGEN UND ALTEN MENSCHEN IM PLANUNGSRECHT

§ 1 Abs. 6 BauGB

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

.....

2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,

§ 5 Abs. 2 BauGB

Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:

.....

2. die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten

Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen und mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen;

5. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

§ 9 Abs. 1 BauGB

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

.....

5. die Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen;
15. die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;
22. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielflächen, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen;

Denn bei aller Wettbewerbssituation zwischen den Kommunen um Einwohner, Arbeitsplätze, Infrastruktur und damit letztlich um Urbanität und Lebensqualität sollte bei allen Akteuren eine Erkenntnis nicht verloren gehen: „Weniger kann mehr sein“. Bei einer insgesamt schrumpfenden Bevölkerung kann notwendigerweise nicht jede Kommune Bevölkerungszuwachs erwarten. Das Globalziel sollte sein, eine lebendige und heterogene Bevölkerungsstruktur zu erhalten oder zu erreichen. Ein Stadtteilentwicklungskonzept⁵ muss nach Analyse und Aufnahme der Ausgangslage - vorhandene subjektive und objektive Problemlagen - einen Orientierungsrahmen für die längerfristige Entwicklung des jeweiligen Sozialraums formulieren. Eine sozialräumliche Entwicklung ist dann leistbar, wenn Sozialräume und die jeweiligen Ziel-

gruppen abgrenzbar anhand von Indikatoren wie Bedürfnis, Problembereiche, Bevölkerungsentwicklung, Familien-(Haushalts-)strukturen, Arbeitslosigkeit, Jugendhilfe- und Sozialleistungen und Ähnlichem bestimmbar sind.

SOZIALDATENBANK ERFORDERLICH

Um eine solche Sozialraumanalyse erstellen zu können, baut die Kreisstadt Unna derzeit eine Sozialdatenbank⁶ auf. Sozialräumlich geht es unter anderem um folgende Fragestellungen:

⁴ Nach allgemeiner Definition soll Stadt- bzw. Stadtteilentwicklungskonzeption die räumliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung einer Stadt bzw. eines Stadtteils ressortübergreifend und kontinuierlich koordinieren.

⁵ idR aufgrund nicht homogener Strukturen für definierte Sozialräume

⁶ GePlan - Planung und Controlling von Grund- und Fachdaten - von der Fa. GEBIT aus Münster

◀ Ein Markt der Möglichkeiten bot ausreichend Zeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch

RÖMERSCHIFF AUF GROßER FAHRT

Die „Victoria“ - originalgetreuer Nachbau einer römischen Galeere - zieht derzeit am Rhein neugierige Blicke auf sich. Das drei Tonnen schwere, 16 Meter lange, drei Meter breite und 250.000 Euro teure Römerschiff machte bereits Station in Rheine, Xanten, Nijmegen und Bonn und nimmt nach einem Stopp in Minden im September im kommenden Jahr Kurs auf Magdeburg, Ingolstadt und Hannover. Zum 2.000. Jahrestag der Varusschlacht zwischen Römern und Germanen wird die „Victoria“ dann 2009 im Rahmen des Ausstellungsprojektes „Imperium Konflikt Mythos“ an den Originalschauplätzen der Varusschlacht im westfälischen Haltern, in Kalkriese bei Osnabrück und in Detmold zu sehen sein. Der Nachbau des Römerschiffes ist ein gemeinsames Projekt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der Varusschlacht im Osnabrücker Land GmbH - Museum und Park Kalkriese, dem Landesverband Lippe sowie dem Kreis Lippe mit der Universität Hamburg und der Werft von Jugend in Arbeit Hamburg e. V., die das Schiff gebaut haben.



FOTO: IMPERIUM KONFLIKT MYTHOS

- Wie müssen Sozialräume entwickelt werden, um
 - für Familien attraktiv zu sein oder zu bleiben (Betreuungsangebote, Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, Ausbildungs- und Weiterbildungschancen für Jugendliche, Begleitung von Alleinerziehenden und Eltern ...) und
 - älteren Mitbürgern (Senioren) auch bei Handikaps einen Verbleib im Sozialraum zu ermöglichen (alten- und behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnraums oder der Infrastruktur, Pflegeinseln, quartiernahe Grundversorgung, verkehrliche Anbindung an zentrale Angebote und Versorgungsstrukturen ...)?
- Wie kann das Miteinander der Generationen und Bevölkerungsgruppen unter dem Gesichtspunkt einer Win-Win-Situation gestaltet werden? Dies erfordert lebendige und durchmischte Quartiere (Sozialräume ohne Segregation) sowie das Nachdenken über neue Wohnformen (Mehrgenerationenhäuser, betreute Wohnformen ...) und ermöglicht damit weitergehende Ansätze in der Art. „Wie können die Älteren den Jungen und Familien helfen und umgekehrt?“ oder „Wie kann Integrationsarbeit für Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund vor Ort geleistet werden?“.

Aus gesamtstädtischer und sogar aus regionaler Sicht stehen im Fokus der Betrachtung unter anderem folgende Fragestellungen:

- Wie kann erreicht werden, dass vorhandene Wohnungsbestände „demographiefest“ und somit attraktiv für Senioren und Familien werden?
- Wie bleibt eine Kommune für die Wirtschaft attraktiv? Wie ist die kommunale Wirtschaftsförderung auszurichten, um über Arbeitsplätze und in der Folge über verbesserte kommunale Steuereinnahmen (Finanzierung der Infrastruktur) interessant für Arbeits-Suchende und Familien zu sein?

RÄUMLICHER BEZUG

Ein integriertes Stadtteilentwicklungskonzept führt aufgrund einer sozialräumlichen Planung⁷ damit zu einem Paradigmenwechsel.

Die Bürger bekommen über den räumlichen Bezug eine andere Rolle und können sich in notwendige Veränderungsprozesse mit ihren Fähigkeiten und Ressourcen aktiv einbringen.

⁷ s. StGB NRW-Fachtagung am 4. März 2008 in Münster „Gestaltungspotenziale der Städte und Gemeinden in der Sozialpolitik“, hier: Dr. Alfred Reichwein, Sozialräumliche Planung im kreisangehörigen Raum“
⁸ siehe u. a. §§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3; 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5; 9 Abs. 1 Nr. 5, 15 und 22 BauGB - Anhang

Die Dienste, Einrichtungen, Hilfen, Planungen und anderen Beiträge von Ressorts sowie das ehrenamtliche Engagement können räumlich vernetzt sowie integrativ aufeinander bezogen werden und ermöglichen Synergien. Der Jugend- und Sozialbereich der Kreisstadt Unna wird seinen Jugendhilfeausschuss sowie seinen Ausschuss für Soziales und Senioren in diesem Sinne informieren und anregen, verbindliche Leitlinien - wie nachfolgend beispielhaft formuliert - für die bereits planungsrechtlich geregelten Belange der Familien, der jungen und alten Menschen⁸ (siehe Kasten „Zur Sache“) im Hinblick auf eine ganzheitliche, ressortübergreifende Ausrichtung der städtischen Weiterentwicklung zu beschließen:

- Aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Weiterentwicklung ihres Gemeinwesens als Grundvoraussetzung eines notwendigen bürgerschaftlichen Engagements - etwa über Sozialraumkonferenzen.
- Ausweisung von (Gemeinbedarfs-)Flächen für Zwecke des Aufenthalts, Treffens und Spielens aller Altersgruppen sowie der Familien.
- Berücksichtigung der voraussichtlichen demografischen Entwicklung bei der Abschätzung der notwendigen Infrastruktur und Folgekosten anhand realistischer Szenarien.
- Bevorzugung von Spiel- und Gemeinschaftsanlagen, die fußläufig Flächen des „Mietwohnungsbaus“ abdecken.
- Senioren-, behinderten- und familiengerechte Ausgestaltung der technischen und sozialen Infrastruktur.
- Anlage der Spiel- und Gemeinschaftsanlagen in der Art, dass dem Bedürfnis der Anlieger nach Ruhe einerseits sowie dem Bedürfnis der Kinder, Jugendlichen und Eltern nach Lebensraum andererseits Rechnung getragen wird.
- Keine Ausweisung von Spiel- und Gemeinschaftsanlagen in Randlagen, um eine soziale Kontrolle und Akzeptanz der Anlagen zu gewährleisten. ●

KONTAKT

Uwe Kutter
 Beigeordneter der Kreisstadt Unna
 Fachbereich Bürger und Umwelt,
 Jugend, Soziales und Wohnen
 Tel. 02303-103-204
 E-Mail: uwe.kutter@stadt-unna.de

FOTOS (5): STEIERMÄRKISCHER GEMEINDEBUND



▲ StGB NRW-Präsident Roland Schäfer spricht beim festlichen Abendessen im Grazer Grand Café Wiesler zu den Vertretern des Steiermärkischen Gemeindebundes, unter ihnen Landesgeschäftsführer Dr. Martin Ozimic (z.v.li. am Tisch)

Viel Vorbildliches in der Steiermark

Aus Anlass des 60-jährigen Bestehens des Steiermärkischen Gemeindebundes besuchte eine Delegation des StGB NRW Ende Juni 2008 den Partnerverband in Graz

60 Jahre Steiermärkischer Gemeindebund, annähernd 30 Jahre Partnerschaft mit dem Städte- und Gemeindebund NRW - gute Gründe für eine Delegation aus Nordrhein-Westfalen, die Freunde in Österreich zu besuchen. Angeführt von Präsident Roland Schäfer machten sich Ehrenpräsident Albert Leifert, Fraktionsvorsitzender Jochen Dürrmann, Fraktionsvorsitzende Beate Schirrmeister-Heinen und Bürgermeister Dietmar Heß auf den Weg nach Graz. Geschäftsführer Ernst Giesen und Referent Dr. Florian Hartmann vertraten dabei die Geschäftsstelle.

Landtagsabgeordneter Erwin Dirnberger, ▶ Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes (rechts), überreicht StGB NRW-Präsident Roland Schäfer ein Willkommensgeschenk bei der Festveranstaltung „60 Jahre Steiermärkischer Gemeindebund“ in der Marktgemeinde Lannach

Am 18. Juni, morgens um 7.30 Uhr, ging es los: Direktflug Düsseldorf-Graz, um die drei Tage in der Steiermark intensiv zu nutzen. Herzlich die Begrüßung am Grazer Flughafen: Dr. Martin Ozimic, Landesgeschäftsführer des Steiermärkischen Gemeindebundes,



DER AUTOR

Dr. Florian Hartmann ist persönlicher Referent des Hauptgeschäftsführers beim Städte- und Gemeindebund NRW

und Dr. Marianne Wagner, Organisatorin des Besuchs auf österreichischer Seite, hatten es sich nicht nehmen lassen, die Delegation persönlich zu begrüßen.

Mit der Besichtigung des Cargo-Centers am Grazer Flughafen stand auch schon der erste Programmpunkt auf der Tagesordnung. Das rasche Wachstum des Logistikzentrums - eines der größten Public-Private-Partnership-Projekte des Landes - zeigt, wie die Steiermark von ihrer geografischen Lage profitiert. In den zurückliegenden Jahren entwickelte sich das Cargo-Center zu einem Drehkreuz des internationalen Eisenbahnverkehrs - nicht zuletzt durch attraktive Güterverkehrsverbindungen ins Rheinland und ins Ruhrgebiet.

HOCHRANGIGE GÄSTE

Der Abend des ersten Besuchstages stand ganz im Zeichen der Jubiläumsfeierlichkeiten. Der Steiermärkische Gemeindebund hatte zum festlichen Abendessen geladen. Die Gästeliste machte deutlich, dass der Gemeindebund fest im Land verankert ist. Hochrangige Vertreter von Parlament und Regierung, von Ministerialverwaltung und Wirtschaft waren nach Graz in den Jugendstilsaal des Grand Café Wiesler gekommen. Noch mehr Prominenz stellte sich am fol-

▼ Die Ehrenpräsidenten Hermann Kröll (Steiermärkischer Gemeindebund, links) und Albert Leifert (StGB NRW) im Gespräch im Grazer Grand Café Wiesler





◀ Die StGB NRW-Delegation in österreichischer Begleitung vor der Ölmühle Herbersdorf, unter ihnen Landesgeschäftsführer Dr. Martin Ozimic (li.) Landtagsabgeordneter Erwin Dirnberger, Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes (4.v.li.), StGB NRW-Präsident Roland Schäfer (5.v.re.) sowie Gastgeber Bürgermeister Gernot Becwar (re.)

vergleichsweise wenig Einwohner. Dörfer mit unter 500 Bewohnern sind keine Seltenheit. Umso wichtiger sei es - so die steirischen Bürgermeister - eng zusammenzuarbeiten, um den Einwohnern auch in Zukunft alle notwendigen Leistungen bieten zu können.

THEMEN MIT KONSTANZ

Diese praktischen Eindrücke waren die Grundlage für weitere Arbeitsgespräche am darauffolgenden Tag. Mit den Österreichern wurde unter anderem über Fragen der sozialen Sicherung, der Daseinsvorsorge und der kommunalen Finanzausstattung diskutiert. All dies sind Themen, die - wie ein Blick in das StGB NRW-Archiv zeigt - bereits beim ersten Graz-Besuch einer NRW-Delegation im Mai 1979 auf der Tagesordnung gestanden hatten und nichts von ihrer Aktualität verloren haben.

Auch in diesem Jahr wurde klar, dass die Steiermark auf vielen Gebieten Vorbild sein kann. So sind die Möglichkeiten der Kommunen, an der Festsetzung der staatlichen Gemeindefinanzierung mitzuwirken, bemerkenswert. Europarechtliche Vorgaben setzen die Österreicher pragmatisch um. Im Vergaberecht hat man offensichtlich einen Weg gefunden, städtebauliche Entwicklung und Wettbewerb in Einklang zu bringen.

StGB NRW-Präsident Roland Schäfer brachte auf den Punkt, warum die Partnerschaft der beiden Verbände so wichtig ist: „Wir können einiges voneinander lernen - auch wenn oder vielleicht gerade weil unsere Länder so unterschiedlich sind. NRW hat mehr als 18 Millionen Einwohner, die in 396 Kommunen leben, die Steiermark 1,2 Millionen Einwohner in über 500 Städten und Gemeinden. Deshalb ist es richtig, dass wir unsere Zusammenarbeit weiter ausbauen.“ Der nächste Schritt ist getan: Voraussichtlich 2009 kommen die Österreicher zum Gegenbesuch nach Nordrhein-Westfalen. Dann hat der Städte- und Gemeindebund NRW Gelegenheit, die steiermärkische Gastfreundschaft zu erwidern. ●



▲ „Kraftprobe“ in der Ölmühle Herbersdorf (v.l.n.r.): Gastgeber Bürgermeister Gernot Becwar, StGB NRW-Präsident Roland Schäfer, Fraktionsvorsitzender Jochen Dürrmann, StGB NRW-Vizepräsident Dietmar Heß

genden Morgen auf dem Gemeindetag in der Marktgemeinde Lannach ein. Gemeinsam mit dem Landeshauptmann - einem Ministerpräsidenten in Deutschland vergleichbar -, dem Landeshauptmannstellvertreter, fast der gesamten Landesregierung, dem Bischof von Graz und zahlreichen weiteren Repräsentanten des öffentlichen Lebens feierte der Steiermärkische Gemeindebund sein 60-jähriges Bestehen. StGB

NRW-Präsident Bürgermeister Roland Schäfer gratulierte im Namen des Verbandes und wünschte den Partnern „Glück auf“ für mindestens 60 weitere erfolgreiche Jahre. Auch wenn das Rahmenprogramm zum Bleiben einlud - zwei Blaskapellen sorgten für musikalische Unterhaltung, steirische Köstlichkeiten für das leibliche Wohl - hieß es für die NRW-Delegation bald nach dem offiziellen Teil: Weiter in die Weststeiermark. Dort lernten die Besucher aus Deutschland besonders gelungene Beispiele interkommunaler Kooperation kennen. Anders als in Nordrhein-Westfalen hat es in der Steiermark keine Gebietsreform gegeben. Die Städte und Gemeinden haben



Kuhmagd Grete sagt, wie´s früher war

Stadtführungen sind längst nicht mehr der trockene Rundgang voller geschichtlicher Erläuterungen - Erlebnis und sinnliche Genüsse kommen hinzu, wie das Beispiel Brühl zeigt



DIE AUTORIN

Kerstin Körner ist Fachkraft für Tourismus bei der Stadt Brühl

Die touristischen Highlights für sich sind schon eine Reise nach Brühl wert. Doch wer gerne hinter die Kulissen schaut und aktiv am Geschehen teilnimmt, ist bei den Brühler Stadtführerinnen bestens aufgehoben. Neben der „klassischen Stadtführung“ durch die Brühler Altstadt im Schatten von Schloss Augustusburg werden in der Schlossstadt unvergessliche „Stadterlebnisse“ angeboten, die im Laufe der letzten Jahre entwickelt worden sind und sich bei Touristen wie bei Brühlerinnen und Brühlern großer Beliebtheit erfreuen.

„Von allerlei Weibervolk!“ ist das Motto einer seit 2005 angebotenen Führung, die für Frauen und Männer gleichermaßen ein Vergnügen ist. Brühler Stadtführerinnen erzählen in Kostümen der Zeit vom Leben Brühler Frauen im Wandel der Jahrhunderte. Bei dieser Stadtführung der besonderen Art begeben sich die Gäste auf eine Zeitreise durch den Ort.

Sechs Frauen aus unterschiedlichen Jahrhunderten erzählen von ihrem zum Teil beschwerlichen Alltag. So begegnen die Besucherinnen und Besucher im Mittelalter der Töpferin Maria Crucherer, die von ihrem Ärger mit ihrem Mann berichtet, und der Hexe Anna Schmitz, die sie an ihren Ängsten und Nöten teilhaben lässt. Vor dem Schloss empfängt sie Madame Henriette de Boisieux und entführt sie in das Hofleben um 1760.

◀ Bei der Tour Culinaria lernen die Besucher nicht nur markante Punkte in der Brühler Innenstadt, sondern auch örtliche Gaumenfreuden kennen

Wie war es in der Preußenzeit? Pastorengattin Luise Frickenhaus erzählt vom Aufblühen des Gemeindelebens, und die Bäuerin Billa Krautwig nimmt die Gäste mit in den Alltag einer Bauernfamilie aus Schwadorf. Zum Abschluss der Führung begegnen die Besucherinnen und Besucher Louise Ernst, der ersten Ehefrau von Max Ernst. Diese erzählt von den Höhen und Tiefen des Zusammenlebens in einem Künstlerhaushalt.

TOUR CULINARIA

Während der Sommermonate bieten die kultur- und naturkulinarischen Führungen ein besonderes Brühl-Erlebnis. Sie werden in Zusammenarbeit mit Brühler Gastronomen und den Brühler Stadtführerinnen durchgeführt. Bei der Führung „5 Gänge ohne Reue“ lassen die Besucher die Brühler Vergangenheit bei Laternenschein erleben, und auf ihre Geschmacksnerven kommen neue Sünden zu.

Auf dieser kultur-kulinarischen Tour mit der Wirtsfrau Anna (Ingrid Kruft) oder der Kuhmagd Grete (Marie-Luise Sobczak) lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur Brühl, sondern auch die örtlichen Restaurants Balthasar Neumann Speiserei,

ZUR SACHE

Die Stadt Brühl bietet eine Vielfalt kultureller und geschichtlicher Sehenswürdigkeiten, eingebettet in eine reizvolle Umgebung. Kurfürst Clemens August ließ dort im 18. Jahrhundert Schlösser errichten. Die Schlösser Augustusburg (1725) mit dem imposanten Treppenhaus von Balthasar Neumann sowie der Schlosspark und Schloss Falkenlust (1729) wurden 1984 in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO) aufgenommen. Brühl ist auch die Geburtsstadt des Künstlers Max Ernst (1891-1976). Mit dem Max Ernst Museum Brühl wurde das weltweit erste Kunstzentrum eröffnet, das sich umfassend dem Lebenswerk eines der bedeutendsten Künstler des 20. Jahrhunderts, widmet. Der Erlebnispark Phantasia-land, herrliche Seenlandschaften, eine historische Innenstadt mit gastronomischer Vielfalt, das Museum für Alltagsgeschichte und vieles mehr machen einen Besuch in der siebenhundert Jahre alten Stadt lohnenswert.

Die Stadt Brühl mit Schloss Augustusburg hat ► viele Sehenswürdigkeiten zu bieten

Glaewe's Restaurant und Toni's Gourmerant in der Villa kennen.

Im ersten Restaurant werden die Gäste zum Auftakt mit einem prickelnden Glas Sekt, einer Vorspeise und einer exquisiten Suppe auf die Führung eingestimmt. Mit lustigen Anekdoten, schaurigen Geschichten sowie Pikantem und Amüsantem führt der Rundgang durch die Gassen von Brühl zum exklusiven Hauptgang im zweiten Restaurant. Bei Laterenschein geht es durch die Brühler Altstadt zum leckeren Dessert und Käsegang in das dritte Restaurant.

PER RAD AUFS LAND

An Naturbegeisterte richtet sich das Angebot „Mit uns kommen Sie auf Touren“ per Fahrrad. Die Strecke führt auf historischen und neuen Wegen durch Brühl sowie die Brühler Vororte, unter anderem nach Schwadorf. Dieser Ort liegt noch heute inmitten von Feldern. Die „erradelte“ Horizontzerweiterung findet ihren kulinarischen Ausklang in dem am Rand der Hügelkette Ville gelegenen Restaurant Danz.

Eine gut zweistündige Wanderung führt in lockerem Gehtempo „Über Stock und Stein ins Gasthaus ´rein“. Im Süden der Kernstadt führt sie vorbei an diversen Ville-Seen. Diese waren einst Braunkohle-Gruben. Anschaulich erklärt Stadtführerin Ingrid Krufft die Entstehung der Braunkohle und den Abbau in historischer Zeit. Zur Entspannung lockt im Anschluss das Restaurant Danz mit leckerem Essen.

Himmliche Genießer, Rastlose, Gaumenverwöhnte oder Fährtensucher können sich

▼ In Kostümen vergangener Zeiten geleiten die Brühler Stadtführerinnen durch sechs Jahrhunderte Ortsgeschichte



freuen auf die „Tour Culinaria im Winter“. In Brühl gibt es passend zur Winterzeit neue kulturkulinarische Angebote. Hier ist für jeden etwas dabei - für die Genießer, die gerne schlemmen und nach ein paar Schritten Wissenswertes mit nach Hause nehmen, für die Himmlischen, die selbst eher (B)engel sind und gerne mehr über die Himmelsboten erfahren möchten, für die Rastlosen, die von den unruhigen Zeiten in Brühl fasziniert sind, für solche, die Max Ernsts Spuren im Dämmerlicht mit Taschenlampen ergründen möchten, und für die Gaumenverwöhnten, die erfahren möchten, was es mit der „Mischung“ auf sich hat.

SCHLEMMEN UND BETEN

Die Geschmacksnerven werden bei Kaffee und Kuchen im Brühler Restaurant „Balthasar Neumann Speiserei“ auf die nachfolgenden kulinarischen Sünden eingestimmt. Es

▼ Ein Historienspiel lässt den Alltag im Kloster wieder aufleben



ZUR SACHE Alle Themenführungen, teils gepaart mit einem guten Essen, können im Ticket- & Tourismus-Point brühl-info, Uhlstraße 1, 50321 Brühl gebucht werden. Das brühl-info hat ganzjährig Mo.-Fr. 9-19 Uhr, von November bis April Sa. 9-13 Uhr und von Mai bis Oktober Sa. 9-16 sowie So./Feiertag 13-17 Uhr geöffnet. Für sämtliche Arrangements können Karten verschenkt, und es können für Familien oder Betriebsfeiern Karten gebucht werden. Kontakt:
Tel. 02232-7 93 45
E-Mail: tourismus@bruehl.de
Internet: www.bruehl.de

folgt eine der fünf Themenführungen, wobei die Gruppe bei ihrer Tour durch die Gassen von Brühl mit Anekdoten, historischen Informationen sowie Anrühigem und Amüsantem unterhalten wird. Dann wird es Zeit, sich die vorgestellten Köstlichkeiten auf der Zunge zergehen zu lassen. Wieder am Ausgangspunkt angekommen, wartet bei der Balthasar Neumann Speiserei ein erlesenes Dreigangmenü auf die Gäste.

Bei dem Historienspiel „Dienstmägde des Herrn - Vom Morgenlob zum Abendgebet“ um Kloster Benden befassten sich die Brühler Stadtführerinnen anlässlich der 800-Jahrfeier des Klosters 2007 erstmals mit dem Klosterleben. Wie sah der Alltag der Nonnen aus? Die Stadtführerinnen bringen Licht in das Verborgene und übernehmen die Rollen von sechs Nonnen und einer Novizin. Im zeitlichen Rahmen des Tagwerks aus Arbeit und Gebet berichten die Schwestern abwechselnd von ihrem Amt und ihrem Schicksal. ●



So schreiben, dass es alle Bürger verstehen

Auf einem Kongress in Bochum wurden Konzept und Entwicklung von „IDEMA Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache“ der Ruhr-Universität Bochum vorgestellt und diskutiert

Wenn sich Verwaltungen schriftlich an ihre Bürger und Bürgerinnen wenden, haben sie vieles zu beachten. Die Nachricht muss vollständig sein. Es muss ein Ansprechpartner für Rückfragen genannt werden. Die Nachricht muss Hinweise enthalten, was passiert, wenn der Bürger oder die Bürgerin einer Aufforderung nicht nachkommt. Und schließlich darf kein findiger Rechtsanwalt eine juristische Unklarheit darin entdecken, die das Schreiben unwirksam machen würde.

Die Verständlichkeit bleibt dabei - verständlicherweise - oft auf der Strecke. Allerdings haben sich die Kommunen im Zeitalter von Internet und Kunden-Orientierung eine bürgerfreundliche Kommunikation auf die Fahnen geschrieben. Die Klagen über verklausuliertes Amtsdeutsch sind so alt wie die Verwaltung - und ebenso die Versuche,

die Sprachbarriere zwischen Rathaus und Bürgerschaft zu überwinden.

Ein viel versprechendes Projekt ist in den vergangenen Jahren an der Ruhr-Universität Bochum herangewachsen. Idema, der Internetdienst für eine moderne Amtssprache, will Verwaltungsmitarbeitern helfen, ihre Bescheide und Verfügungen rechtlicher und zugleich verständlich zu formulieren. Auf einem Kongress im Bochum wurde jetzt das Vorhaben einer Fachöffentlichkeit vorgestellt und erste Bilanz gezogen.

ÜBERSTIEGTERE GENAUIGKEIT

Wie so vieles ist auch die verklausulierte Verwaltungssprache Ergebnis eines hoch entwickelten Berufsethos: alles möglichst genau ausdrücken, um ja keine Fehler zu machen. Dabei werden vielfach Passagen

◀ Im Rahmen der Tagung „Amtsdeutsch a.D.“ hielt das IDEMA-Team der Ruhr-Universität Bochum eine Straßenumfrage zu „Mein amtsdeutsches Lieblingswort“ ab

aus Gesetzestexte kopiert, wie Idema-Projekt Koordinatorin Michaela Blaha aus der Praxis weiß. Dass diese Rechtstexte oft selbst Experten nicht ganz verständlich sind, wird stillschweigend in Kauf genommen.

Freilich hat die Verwaltung die Gesetze nur umzusetzen und kann sie nicht umschreiben. Dies schränkt ihre Möglichkeit einer klaren Aussage - so die Ansicht vieler Fachleute - in Einzelfällen erheblich ein. Daher geht unisono der Appell an Regierungen und Parlamente, bereits im Vorfeld kein „Verwaltungschinesisch“ zu produzieren. Auf der Bundesebene sieht man sich dabei ein Stück weit vorangekommen. Vor kurzem haben sich die Bundesministerien bei Ide-

ZUR SACHE

IDEMA INTERNET-DIENST FÜR EINE MODERNE AMTSSPRACHE

Das Projekt Idema bietet akkreditierten Kommunen bundesweit Zugriff auf eine Datenbank mit Mustertexten aus der Verwaltungspraxis, telefonische Beratung, Überarbeitung einzelner Texte sowie Schulungen und Schreibwerkstätten. Für die Nutzung des Internet-Dienstes wird ein jährlicher Teilnahmebeitrag erhoben, der sich nach der Größe der Verwaltung richtet. Aus dem Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW beteiligen sich die Städte Monheim am Rhein, Rheda-Wiedenbrück, Siegburg, Wesel und Wiehl. Insgesamt liegen zehn der 21 bei Idema akkreditierten Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen.

Kontakt:

Novatec GmbH
 Universitäts-Hochhaus West/8
 Universitätsstr. 150
 44801 Bochum
 Michaela Blaha
 Tel. 0234-322 70 16
 Fax 0234-321 4194
 E-Mail: idema@rub.de
 Internet: www.novatec.net
www.rub.de/idema

Gericht setzt Domain VW.de durch

Bislang war der Registrar für deutsche Internetseiten DENIC eG der Auffassung, dass Internetadressen aus mindestens drei Zeichen bestehen müssen. Dies hat jetzt das OLG Frankfurt revidiert. Nach Meinung des Gerichts hat der Autohersteller Volkswagen einen Anspruch auf Zuteilung der URL „vw.de“. Im Urteil vom 29.04.2008 (Az.: 11 U 32/04) führen die Richter aus, dass allein aus Gründen der ansonsten drohenden Ungleichbehandlung gegenüber Konkurrenten wie BMW das Kartellrecht den geltend gemachten Anspruch gewähren würde. In Zukunft werden voraussichtlich noch mehr Unternehmen mit dieser Argumentation eine Änderung der bisherigen Domainrichtlinien (www.denic.de/de/richtlinien.html) verlangen. Privatpersonen hingegen dürften leer ausgehen.

Illegale Poolpartys mithilfe von Google?

Nach einem Bericht der britischen Tageszeitung Daily Mail (<http://dailymail.decenturl.com/pool-crashing>) sucht in England seit dem Sommer eine Vielzahl von Jugendlichen mit Hilfe der Satellitenfotos in Google Earth private Swimmingpools heim, um dort vom Eigentümer unbemerkt - zumindest bis zu dessen Rückkehr von der Ar-

beit oder am nächsten Morgen - Partys zu veranstalten. Zum so genannten Pool Crashing verabreden sich laut Polizei die Jugendlichen offenbar über Social Networks im Internet, wie etwa Facebook. Damit lebt in abgewandelter Form die US-amerikanische Tradition des Pool Skatings wieder auf. Dabei halten Skateboarder von Autodächern aus Ausschau nach Schwimmbädern, die sie, zum Teil nach Abpumpen des Wassers, zum Skaten nutzen können.

Breitband für Kommunen in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat ein Förderprogramm mit drei Mio. Euro gestartet, das für den breitbandigen Anschluss von 300 noch nicht entsprechend versorgten Gemeinden an das Internet sorgen soll. Bis zum Jahr 2010 sollen so die Bürgerinnen und Bürger in diesen Kommunen mit mindestens 1 Mbit/s surfen können. Es werden Zuschüsse bis zu 60 Prozent der Fördersumme, maximal 120.000 Euro gewährt. Gefördert werden Machbarkeitsstudien, Konzepte und Beratungsleistungen. Die

bereit gestellten Mittel stammen, so das schleswig-holsteinische Wirtschaftsministerium, aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung des Agrarschutzes und Küstenschutzes“ des Bundes.

TLDs nach Geldbeutel?

Die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), die oberste Instanz zur Verwaltung des Internets, hat entschieden, dass es künftig tausende neuer Top-Level-Domains (TLD) bei Internetadressen geben soll. TLDs sind die Endungen hinter dem letzten Punkt, etwa .de, .com oder .info. Ab dem zweiten Quartal 2009 sollen auf Antrag hin auch TLDs mit kleinräumigen geografischen Angaben wie .nyc oder .berlin geschaffen werden. ICANN sieht allerdings markenrechtlichen Streitigkeiten

voraus. Zudem soll der Inhaber einer solchen neuen TLD diese gegebenenfalls in einer Auktion ersteigern. Dabei werden allein die Kosten für den Erwerb laut einem Bericht des englischen Rundfunksenders BBC (<http://news.bbc.decenturl.com/tlds>) einen sechsstelligen Dollar-Betrag ausmachen.



IT-NEWS
zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB
NRW, E-Mail: Lutz.Gollan@kommunen-in-nrw.de

ma akkreditiert und gut 100 Texte zur Durchsicht nach Bochum geschickt. Jedoch klafften Theorie und Praxis noch weit auseinander. „An Vorschriften für bessere Rechtsetzung fehlt es nicht“, bekannte Dr. Reinhard Timmer vom Bundesinnenministerium. So schreibe die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien vor, dass Gesetzesvorlagen „sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich“ abgefasst sein müssten.

NUR EMPFEHLUNGEN

Als Kontrollinstanz in der Gesetzgebung wirkt der Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache. Aber dieser kann nur Empfehlungen aussprechen und ist - so Timmer - mit zwei halben Stellen der Textflut nicht annähernd gewachsen. Auch der Deutsche Bundestag verfügt seit 1966 über einen Redaktionsstab. Wenn jedoch Gesetze erst einmal im Parlament ankommen, enthalten sie bereits eine Fülle politischer Kompromisse, bei denen um jedes Wort gerungen wurde.

Dass sich die Parteien solche Sprachkonstrukte nicht gern von Linguisten glätten lassen wollen, liegt auf der Hand, meint der

CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Ole Schröder. Aus einem Projekt zur Verbesserung von Gesetztestexten sei die Erkenntnis hervorgegangen, dass Sprachberatung möglichst früh einsetzen müsse. Spätestens bei der Abstimmung zwischen den Ministerien sollten die Sprachprofis mit am Tisch sitzen, so Schröder. Nur so lasse sich die Angst der Experten vor der Wegnahme von Kompetenzen bekämpfen.

Das Ringen um klare Verwaltungssprache beschäftigt Reformer in ganz Europa, wie Idema-Initiator Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-R. Fluck von der Ruhr-Universität Bochum herausgefunden hat. In den meisten Ländern wirkt die obrigkeitliche Tradition fort, wonach der Staat anordnet und die Bürger gehorchen. Bereits vor mehr als 200 Jahren hat der Germanist Johann Christoph Adelung die Unverständlichkeit des deutschen Kanzleistils gerügt.

VORREITER FRANKREICH

Deutschland liegt bei der Modernisierung der Amtssprache gegenüber seinen Nachbarländern etwas zurück. So sind in den österreichischen Städten Wien und Linz jeweils Leitfäden für gutes Behördendeutsch

entwickelt worden. Den Schweizer Bundesbehörden stehen nach Einschätzung von Prof. Fluck leistungsstarke linguistische Service-Zentren sowie eine Internet-Plattform (www.dores.admin.ch) zur Verfügung.

Unter den zentralistisch regierten Ländern wie Italien oder Spanien ist besonders Frankreich bei der Sprachpflege weit vorangekommen. Französische Beamte können beispielsweise auf ein Lexikon und einen Leitfaden „Wie schreibe ich Verwaltungstexte?“ zurückgreifen. Auch zur Vereinfachung von Formularen gibt es eine Handreichung, deren Ergebnisse sogar einem „Benutzertest“ unterzogen wurden.

Schlagendes Argument für eine entrümpelte Verwaltungssprache sind immer wieder die Kosten. Was der Bürger oder die Bürgerin nicht versteht, produziert Nachfragen, Missverständnisse oder im schlimmsten Fall Widerstand. Die erforderliche Zeit für „Beratungsleistungen und Ausfüllhilfen“ lässt sich in Euro und Cent beziffern. Unter dem Druck des Neuen Kommunalen Finanzmanagements würden solche Aufwendungen genauer angeschaut, prognostiziert Hans Allefeld, Leiter Seminare und Kongresse bei der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt).

Auf- oder Abrundung der Gebührensätze

Auf- bzw. Abrundungen der rechnerisch ermittelten Gebührensätze über mathematische Rundungen hinaus führen wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz zur Nichtigkeit der Gebührensätze, wenn sie die einzelnen Gebührenschuldner unterschiedlich treffen. Eine Teilbarkeit der Gebührensätze durch 12 zur Erreichung gleicher Monatsbeträge rechtfertigt bei einer Jahresgebühr nicht die unterschiedliche Handhabung.

OVG NRW, Beschluss vom 4. Juni 2008
- Az.: 9 A 208/05 -

Die Kläger wurden vom Beklagten zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen. Die maßgebliche Gebührensatzung sieht für unterschiedliche Reinigungsleistungen unterschiedliche Gebührensätze vor, die so gerundet sind, dass die jeweilige Jahresgebühr durch 12 dividiert werden kann. Der nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage der Kläger gab das VG statt. Den Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung lehnte das OVG ab. Zur Begründung führt das OVG Folgendes aus: Entscheidet sich der Satzungsgeber - wie hier - für eine Differenzierung der Straßenreinigungsgebührensätze nach unterschiedlichen Reinigungs-

leistungen, so dürfen grundsätzlich den durch die einzelnen Straßenreinigungsleistungen gebildeten Teilleistungsbereichen jeweils nur diejenigen Kosten zugeordnet werden, die mit der Erbringung der betreffenden gebührenpflichtigen Leistung verbunden sind.

Bei der Differenzierung hat der Satzungsgeber das Gebot der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten, welches auch das Verhältnis der Gebührenschuldner untereinander betrifft. Das Gebot der Gleichbehandlung ist verletzt, wenn der Satzungsgeber wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt. Im Rahmen des dem Satzungsgeber eingeräumten weiten Ermessens bei der Ausgestaltung der Benutzungsgebühren ist insoweit nur zu fragen, ob für die Regelung sachlich einleuchtende Gründe bestehen.

In Anwendung dieser Grundsätze erweisen sich die vom Beklagten vorgenommenen Rundungen der jeweiligen Gebührensätze für die unterschiedlichen Reinigungsleistungen als rechtsfehlerhaft. Die Rundungen der Gebührensätze abweichend von einer mathematischen Rundung führen zu erheblichen, nicht gerechtfertigten Unterschieden zwischen den Reinigungsklassen. So ist der Gebührensatz je Meter zu veranlagende Grundstücksseite bei einigen Reinigungsklassen nach oben gerundet worden, d. h. die Gebührenschuldner haben mehr als mathematisch ermittelt zu zahlen. Demgegenüber ist der Gebührensatz einer anderen Reinigungsklasse nach unten gerundet worden, deren Gebührenschuldner brauchen also weniger als mathematisch ermittelt zu zahlen.

Sachliche Gründe, die diese Handhabung abweichend von einer mathematischen Rundung der Gebührensätze hätten rechtfertigen können, sind nicht erkennbar. Zunächst kann der Beklagte nicht mit seinem Vorbringen durchdringen, die Aufwendungen seien jedenfalls durch den über die gesetzliche Mindestverpflichtung gewährten Eigenanteil der Stadt ausgeglichen worden. Denn der Verweis auf einen allen zugute kommenden „erhöhten“ Eigenanteil der Stadt vermag die Ungleichbehandlung der Gebührenzahler untereinander bezogen auf die unterschiedlichen Reinigungsklassen nicht zu beseitigen.

Auch setzt sich der Beklagte nicht mit dem weiteren Argument des VG auseinander, es handle sich bei der vorliegenden Straßenreinigungsgebühr um eine Jahresgebühr, die üblicherweise nicht monatlich abgerechnet werde. Der Beklagte verhält sich auch nicht zu dem Argument, die Quartalsweise erfolgten Abschlagszahlungen könnten nicht die vom Beklagten vorgenommenen Rundungen rechtfertigen, weil die bei einer Centgenauen Abrechnung ggf. erforderlichen Rundungen keine besonderen mathematischen Kenntnisse erforderten und ohne Schwierigkeiten jederzeit durchgeführt werden könnten.

Die in der Satzung unterschiedlich vorgenommenen Rundungen der einzelnen Gebührensätze lassen sich auch nicht mit einer angeblichen Vereinfachung der Abrechnung rechtfertigen. Worin eine solche liegen soll, ist nicht ersichtlich. Ob durch die Rundungen die Gebührenzahler nicht übermäßig belastet worden sind, wie der Beklagte darlegt, ist unter diesen Umständen unerheblich.

Informationsblatt zu einem Bürgerentscheid

Eine Gemeinde ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht verpflichtet, in einem gemeindlichen Informationsblatt zu einem Bürgerentscheid die Stellungnahme eines einzelnen Ratsmitglieds abzudrucken, auch wenn sie dies dem im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen einräumt.

OVG NRW, Beschluss vom 2. April 2008
- Az.: 15 B 499/08 -

Der Antragsteller, Mitglied des Rates der antragsgegnerischen Stadt, begehrte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, dass in einem städtischen Informationsblatt zu einem bevorstehenden Bürgerentscheid nicht nur, wie geschehen, die Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen im Rat, sondern auch seine Stellungnahme abgedruckt werde. Der Antrag blieb in beiden Instanzen erfolglos. Zur Begründung führt das OVG Folgendes aus:

Der Antragsteller hat jedenfalls keinen Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht. Er hat den in der Hauptsache zu verfolgenden Anspruch auf

Aufnahme seiner Stellungnahme in das für die Abstimmungsberechtigten bestimmte Informationsblatt nicht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 18 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Danach werden die Abstimmungsberechtigten mittels eines Informationsblattes u. a. über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert; es enthält nach dieser Vorschrift u. a. die Begründungen der Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt bzw. ihm zugestimmt haben. Der Antragsteller ist keine Fraktion, so dass seine Stellungnahme nicht zum zwingenden Inhalt des Informationsblattes gehört.

Auch aus dem dem allgemeinen Gleichheitssatz immanenten

Willkürverbot, das als Element des objektiven Gerechtigkeitsprinzips der Rechtsstaatlichkeit inne wohnt und auch für Gemeinderatsmitglieder Geltung beansprucht, ergibt sich der Anspruch für den Antragsteller nicht: Die Antragsgegnerin hat über die Verpflichtung der genannten Satzungsbestimmung hinaus auch im Rat vertretenen Gruppen (§ 56 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW) die

DAS PERSONAL SCHULEN

Wer also die schriftlichen Äußerungen der Verwaltung bürgerfreundlich gestalten wolle, müsse vor allem das Personal schulen. Konsequenterweise bietet die KGSt im Herbst 2008 Seminare für moderne Verwaltungssprache an. Dieselbe Dienstleistung erhalten einzelne Kommunen bei Bedarf von der Idema. Praktiker in den Verwaltungen fordern allerdings, der Ausbildung zum bürgerfreundlichen Texten bereits in den Verwaltungsfachhochschulen mehr Gewicht zu geben.

Die Idema versteht sich weniger als Verkäufer von Produkten, sondern vielmehr als Netzwerk. „Jede Kommune, die bei uns mitmacht, profitiert von der Arbeit der Partnerkommunen“, beschreibt Michaela Blaha das Geschäftsmodell. Zu vergleichsweise geringen Kosten erhielten einzelne Städte und Gemeinden Zugang zum Erfahrungsschatz aller. Eine 100prozentige Zufriedenheit mit Verwaltungstexten werde aber auch die engagierteste Behörde nicht schaffen. Schließlich seien die Inhalte amtlicher Schreiben - etwa eine Geldforderung oder ein Verbot - oft alles andere als erfreulich. (mle)



Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme im Informationsblatt zu platzieren.

Der Antragsteller ist aber auch keine Gruppe. Unter Willkürgesichtspunkten ist es ein sachliches Unterscheidungsmerkmal und damit unbedenklich, dass die Antragsgegnerin nur denjenigen Auffassungen Raum im Informationsblatt einräumt, die ein Mindestmaß an Rückhalt im Rat haben, nämlich hier solchen, die zumindest von einer Gruppe und damit mindestens von zwei Ratsmitgliedern unterstützt werden. Das trifft für den Antragsteller als einzelnes Ratsmitglied nicht zu. Ob hinter dem Antragsteller eine politische Gruppierung steht, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, ist für den Anordnungsanspruch unerheblich. Mit dem Informationsblatt wird gemäß der genannten Satzungs Vorschrift nicht über Auffassungen politischer Gruppierungen, sondern über im Rat vertretene, dort über ein Mindestmaß an Rückhalt verfügende Auffassungen informiert.

Zweitwohnungssteuer für Studenten

Ein Student, der im Haushalt seiner Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, kann für seinen Nebenwohnsitz am Studienort nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG Koblenz, Urteil vom 22. April 2008

- Az.: 6 A 11354/07.OVG -

Der Kläger ist mit Hauptwohnsitz in der elterlichen Wohnung in Landau und mit Nebenwohnsitz in seinem Studienort Mainz gemeldet. Die Stadt forderte von ihm für die Nebenwohnung Zweitwohnungssteuer in Höhe von 340 Euro jährlich. Der hiergegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht statt. Das Oberverwaltungsgericht wies die von der Stadt Mainz eingelegte Berufung zurück und bestätigte damit seinen Eilbeschluss vom 29. Januar 2007.

Zur Begründung wird ausgeführt: Eine Zweitwohnungssteuer kann nur erhoben werden, wenn für eine weitere Wohnung ein besonderer Aufwand betrieben wird, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und deshalb eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen vermuten lässt. An dem danach für die Steuererhebung erforderlichen Wohnen in zwei Wohnungen fehlt es im Allgemeinen bei Studenten, die in der elterlichen Wohnung melderrechtlich ihre Hauptwohnung beibehalten. Denn über die ihnen von den Eltern überlassenen Räumlichkeiten steht Studenten in der Regel keine tatsächliche und rechtliche Verfügungsmacht zu, so dass sie dort nicht Inhaber einer Erstwohnung im steuerrechtlichen Sinne sind. Deshalb können sie am Studienort auch keine zweite Wohnung innehaben. Das Oberverwaltungsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. ●



Peter Koester (CDU) ist neuer Bürgermeister der Stadt Waldbröl. Der 49-jährige Diplom-Verwaltungswirt wurde am 8. Juni 2008 zum Nachfolger von Christoph Waffenschmidt gewählt, der bereits zum 1. Februar als Geschäftsführer zum World Vision Deutschland e. V. gewechselt war. Koester begann seine berufliche Laufbahn als Praktikant beim Oberbergischen Kreis, wo er nach der Praktikantenprüfung 1976 eine Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst aufnahm. 1979 wurde er Inspektor und 1985 Oberinspektor. Im Jahr 2000 folgte die Ernennung zum Verwaltungsrat und vier Jahre später zum Oberverwaltungsrat. Vor seiner Wahl zum Bürgermeister leitete er das Amt für Finanzwirtschaft und Kommunalaufsicht beim Oberbergischen Kreis in Gummersbach.

Herbert Radermacher (CDU) ist neuer Bürgermeister der Gemeinde Kall. Der 56-jährige Diplom-Verwaltungswirt folgt Hans Kaiser nach, der wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden ist. Radermacher begann seine berufliche Laufbahn 1969 mit einer Verwaltungslehre bei der Gemeinde Kall und hat später sein Diplom an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgelegt. 1984 wechselte er zur Nachbarkommune Schleiden, wo er 13 Jahre als Kämmerer tätig war.



IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-1
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf

chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



Themenschwerpunkt

Oktober 2008:

Verkehr